Armel Le Divellec

Weimarer Parallelen in der Verfassung der V. Französischen Republik

Gliederung

Einführung

- 1 Eine eindeutige Ähnlichkeit der Verfassungsstrukturen
- 2 Eine wenig bewusste Ähnlichkeit
 - 2.1. Das Schweigen der Verfassungsschöpfer
 - 2.2. Die spärlichen und polemischen Andeutungen von einzelnen Journalisten und Politikern
 - 2.3. Die Hinweise einzelner französischer Staatsrechtslehrer
- 3 Eine logische Ähnlichkeit: Die dualistische Form des Parlamentarismus
 - 3.1. Das Ziel des republikanischen Dualismus: Das "Gleichgewicht" und die "Stabilität" des Parlamentarismus
 - 3.2. Die "technischen" Merkmale des Dualismus
 - 3.3. Die Voraussetzung für die Effektivität des Dualismus: Die "Ebenbürtigkeit" von Parlament und Staatsoberhaupt
- 4. Eine problematische Ähnlichkeit: Welcher Dualismus?
 - 4.1. Die schwer fassbare Rolle des Staatsoberhauptes
 - 4.1.1 Das (umgestellte) Constantsche Modell: Das Staatsoberhaupt als "Pouvoir neutre" oder die "Schiedsgewalt" im engeren Sinne
 - 4.1.2 Das Schmittsche-gaullistische Modell des "Hüters der Verfassung": Die Schiedsgewalt im weiteren Sinne
 - 4.1.3 Das Webersche Modell des demokratischen Führers: Die Potentialität der demokratischen Legitimation
 - 4.2. Die Schwankungen des Dualismus

Schlussbetrachtungen

Einführung

Eine "unwürdige Großmutter": So wurde vor ein paar Jahren die genealogische Verbindung der Weimarer Verfassung zur Verfassung der V. französi-

schen Republik gedeutet¹. Im letzten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts wurde allmählich diese Nähe beider Verfassungstexte wiederentdeckt. Dies ist größtenteils auf die wachsende Rezeption der Werke von Carl Schmitt in Frankreich zurückzuführen², insb. seiner *Verfassungslehre*³. Auch wenn sie nicht wirklich zum Gemeingut der heutigen französischen Staatsrechtslehre gehört, so ist wenigstens die Nähe beider Verfassungen jetzt besser bekannt.

Der hier unternommene Versuch, zwei Verfassungen – in verschiedenen Ländern und verschiedenen Zeiten, mit verschiedenen Lebensdauern – zu vergleichen, ist gewiss etwas problematisch. Doch erscheint er wohl gerechtfertigt, weil beide hinsichtlich ihres Regierungssystems starke Gemeinsamkeiten aufweisen: Sie verbinden ein vom Volk gewähltes und mit zahlreichen Kompetenzen ausgestattetes Staatsoberhaupt und eine dem Parlament politisch verantwortliche Regierung. Hier werden als "Verfassung" nicht nur die in einem speziellen Dokument formell zusammengesetzten obersten Rechtsnormen verstanden, sondern auch – um einen dynamischen Vergleich überhaupt zu ermöglichen – andere teils ungeschriebene, teils "politische" Normen (Konventionen) herangezogen.

Nicht zuletzt wegen der langjährigen Feindschaft und sogar der kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen beiden Ländern war es begreifli-

¹ Pierre Avril, "Une revanche du droit constitutionnel?", *Pouvoirs*, Nr. 49, 1989, S. 5-13 (13).

cherweise für Frankreich ganz besonders schwer, Weimar als "neutrales" (d.h. frei von Vorurteilen) Argument in Verfassungsfragen zu benutzen. Zudem kam wohl auch ein gewisser "Nationalstolz" auf diesem Gebiet auf, kann sich doch das Land von Montesquieu und Rousseau gerade in solchen Fragen auf eine reiche Nationalgeschichte und Tradition stützen, die ausländische "Modelle" als überflüssig erscheinen ließ.

Gegebenenfalls konnte man Weimar als Schreckensgespenst benutzen, sogar als Karikatur, wie z.B. Edouard Herriot im April 1946 vor der ersten verfassunggebenden Versammlung: "In jüngerer Zeit sehe ich nur eine Verfassung, die der, über die Sie uns heute abstimmen lassen, ähnelt: Es ist die Weimarer Verfassung. Auch in ihr war neben dem Reichstag ein Reichsrat vorgesehen, der die deutschen Länder vertreten sollte. Beide, Reichstag und Reichsrat, wurden von der Diktatur hinweggefegt. Ich befürchte, dass es sich darin um ein schlechtes Vorzeichen für die Verfassung handelt, über die wir heute abstimmen sollen"⁴. Man sieht hier, wie Weimar in grotesker Weise instrumentalisiert wurde, wie sie auch mit ihrem tragischen Ende assoziiert wurde. Das zeigt sich weiterhin in dem Ausspruch des (sozialistischen) Staatspräsidenten Vincent Auriol, der sich während der IV. Republik stets weigerte, den für ihn zu "cäsaristisch" wirkenden General de Gaulle als Ministerpräsidenten zu ernennen: "Ich bin nicht bereit, den Hindenburg zu spielen"⁵.

In der Staatsrechtslehre ging es nicht immer anders als in der Politik. Bereits vor dem Zweiten Weltkrieg war das Misstrauen gegenüber der ersten deutschen Demokratie und ihrem Verfassungstext sehr groß⁶. Es finden sich jedoch auch mildere Töne. Der Kontrast zwischen der neuen, zumindest formal sehr "modern" wirkenden deutschen Verfassung und der relativ archaisch und schlecht funktionierenden französischen Verfassung von 1875 war Zeitgenossen auch manchmal bewusst. So musste z.B. Larnaude zugestehen: Die Weimarer Verfassung ist "ein Dokument, das zum Nachdenken anregt. (...) Gegenwärtig gibt es keine Verfassung, die dem Wortlaut zu Folge demokratischer ist

² Vgl. im Allgemeinen: M. Baldus, "Carl Schmitt im Hexagon. Zur Schmitt-Rezeption in Frankreich", Der Staat, 26, 1987, S. 566-586. Die Werke von Schmitt wurden ab 1989 zunehmend von der Staatsrechtslehre in Zusammenhang mit der Diskussion über die Verfassungsgerichtsbarkeit erwähnt. Vgl. P. Pasquino, "Gardien de la Constitution ou justice constitutionnelle? Carl Schmitt et Hans Kelsen", in L. Jaume, M. Troper (dir.), 1789 ou l'invention de la Constitution, L.G.D.J.-Bruylant, 1994, S. 143-152, und Nicolo Zanon, "La polémique entre Hans Kelsen et Carl Schmitt sur la justice constitutionnelle", Annuaire international de Justice constitutionnelle, Bd. V, 1989, S. 177-189. Heute sind die meisten wichtigen Bücher Schmitts in französischer Übersetzung erschienen, außer (merkwürdigerweise) Der Hüter der Verfassung (1931).

³ Die Verfassungslehre ist das Werk, das Pasquale Pasquino in seinem Beitrag über Carl Schmitt für das Dictionnaire des oeuvres politiques (hrsg. v. F. Châtelet, O. Duhamel, E. Pisier, Paris, P.U.F., 1989, S. 943-952) behandelt. Sie wurde zur gleichen Zeit in der rechtswissenschaftlichen Dissertation von Olivier Beaud mehrfach zitiert (Etat et souveraineté. Eléments pour une théorie de l'Etat, Droit, Paris II, 1989, erschienen unter dem Titel La puissance de l'Etat, P.U.F., "Leviathan", 1994). Der 1993 erschienen vollständigen Übersetzung der Verfassungslehre durch Lilyane Deroche (Théorie de la Constitution, P.U.F., "Léviathan") ist zudem ein sehr umfangreiches Vorwort von O. Beaud hinzugefügt worden (S. 5-113).

⁴ Première Assemblée nationale constituante, 19. April 1946.

⁵ V. Auriol, Journal du septennat, Gallimard, 1970, S. 382.

⁶ Als Beispiel die Bemerkung von Georges Scelle: "Die deutsche Verfassung hat einen künstlichen Charakter (...). Sie weist ein gewisses Maß an juristischer Heuchelei auf. (...) Sie ist anscheinend sehr demokratisch und republikanisch, im Grunde aber mißtraut sie dem Parlamentarismus und verfälscht ihn, indem sie eine sehr starke Exekutive aufbaut und der Diktatur, dem Staatsstreich, der gewaltsamen Restauration alle Tore offen lässt" (Rezension zu: René Brunet, La Constitution allemande du 11 août 1919, Payot, 1921, in: Revue du droit public [im Folgenden: RDP], 1921, S. 573-578).

als die deutsche Verfassung"⁷. Wie wir sehen werden, konnte die Weimarer Verfassung manchmal als positives Argument herangezogen werden. Jedenfalls führt der Vergleich zu interessanten Schlussfolgerungen.

Im Folgenden werden zunächst in Einzelheiten konkrete Übereinstimmungen und Unterschiede zwischen beiden Verfassungstexten aufgezeigt. Dann wird der Diskussionsstand hinsichtlich der Frage dargestellt, inwieweit Übereinstimmungen oder Abweichungen bewusst oder unbewusst waren. Ferner wird eine Erklärung gewagt, warum die Zahl der Übereinstimmungen derart groß war, und schließlich wird auf die problematischen Aspekte dieser Nähe hingewiesen.

1 Eine eindeutige Ähnlichkeit der Verfassungsstrukturen

Aus der folgenden synoptischen Tabelle ergeben sich die wichtigsten Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen beiden Verfassungstexten.

	WRV	Franz. Verf. 1958 (1962)
Staatsoberhaupt		and the state of t
Mandatsdauer	7 Jahre (Art. 43-I)	7 Jahre (Art. 6-I) [seit 2002: 5 Jahre]
Wahlmodus	Direkte Volkswahl (Art. 41 + Ges. v. 4. Mai 1920) (Erstmals 1925 praktiziert)	Direkte Volkswahl (Art. 6-I) seit 1962 (Erstmals 1965 praktiziert)
(Stichwahl)	Mehrere u. neue Kandidaten möglich	Nur zwei u. keine neuen Kan- didaten
Wiederwahl	möglich	möglich
Immunität	Art. 43-III	Implizit aus Art. 68
Verantwortlich- keit	1° vor dem Volk (Art. 43-II) 2° vor dem StGH (Verf.verletzung) (Art. 59)	1° Nein 2° Hochverrat (Art. 68)
Vertretung	Reichskanzler bzw. Präs.	Premierminister bzw. Senats-

⁷ Vortrag vor dem *Comité national d'Etudes sociales et politiques*, Sitzung vom 26. Januar 1920, I-2 (zitiert von Ed. Vermeil, *La Constitution de Weimar ou le principe de la démocratie allemande*, Strasbourg, Istra, 1923, S. XII).

MANAGE STATE	Reichsgericht (Art. 51 bzw. Ges. v. 17. Dez. 1932)	präsident (Art. 7-IV)
Aufgabenbe- schreibung	Keine (vgl. aber Art. 42)	Art. 5: (1) Der Präsident der Republik wacht über die Einhaltung der Verfassung. Mittels seiner Schiedsgewalt stellt er die ordnungsgemäße Ausübung der öffentlichen Gewalten sowie den Bestand des Staates sicher. (2) Er ist Garant der nationalen Unabhängigkeit, der Unversehrtheit des Staatsgebietes und der Einhaltung der Verträge ⁸ .
Eid	Art. 42: "() Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, die Verfassung und die Gesetze des Reichs wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. ()."	Nein
Gegenzeichnung seiner Entscheidungen	Ja ohne Ausnahme (Art. 50), außer Kanzlerernennung (seit RMinisterG v. 27. März 1930)	Ja mit Ausnahmen (Art. 19: sog. "eig. Kompetenzen")
Ernennung d. Regierungschefs	Art. 53	Art. 8-I (eig. Kompetenz)
Entlassung d. Regierungschefs	Art. 53 (Verfassungskonvention)	u.U. Verfassungskonvention (Art. 8-I)

⁸ Sowie der "Abkommen der Gemeinschaft" (Communauté) (gestrichen durch das Verfassungsgesetz Nr. 95-880 vom 4. August 1995, Art. 9).

Ernennung d.	Auf Vorschl. d. Reichskanz-	AufV
Minister	lers (Art. 53)	Auf Vorschlag des Premier-
Parlamentsauflö-	Art. 25 ("Anlassbeschrän-	ministers (Art. 8-11)
sung	kung")	Art. 12 (eig. Kompetenz)
Referendum	Art. 73 I	(nur einmal im selben Jahr)
	Art. 74 III	u.U. (Art. 11, eig. Kompetenz)
	Art. 76 II (Verf. Gesetze)	
Notstandsrechte	Art. 48 II	Art. 89 (Verfassungsgesetze)
Mitteilungen an	Nein	Art. 16 (eig. Kompetenz)
das Parlament	Tient .	Ja (Art. 18, eig. Kompetenz)
Anrufung Verfas-		Ant Edicing
sungsrat		Art. 54 (eig. Kompetenz)
Oberbefehl Streit-	Art. 47	Art. 61-II (eig. Kompetenz)
kräfte	7110. 47	Art. 15
Beamtenernen-	Art. 46	Ant 12 (tails 11 P
nung	7111. 40	Art. 13 (teils mit Regierung)
Ernennung Mitg.		Art 56 (cia V
Verf.rat		Art. 56 (eig. Kompetenz)
Begnadigungs-	Art. 49	Art. 17
recht	1.11.12	Alt. 17
Vors. Ministerrat	Nein (mit Ausnahmen)	Ja (Art. 9)
Völkerr. Vertre-	Art. 45-I	Art. 14, 52
tung		Mt. 14, 52
Gesetzesinitiative	Nein	Nein
Ausfertigung	Art. 70	Art. 10
Gesetze		Ait. 10
Zusammentritt	u.U. (Art. 24 I)	Art. 29 u. 30
Parlament	(Art. 29 u. 30
Sonstiges	_	Garant der Unabhängigkeit der
O		ordentlichen Gerichtsbarkeit
		(Art. 64-I)
		/
Regierung		
Parl. Verantwort-	Art. 54 (schwach rationali-	Art. 49, 50 (stark rationalisiert)
lichkeit	siert)	a, a a (comment of the comment of th

Ministeramt u. Parlamentsman-	vereinbar	unvereinbar (Art. 23-I)
dat Aufgabe / Richt- linien	Art. 56 (Kanzler ggü. Regierung)	Art. 20 (Regierung, allgemein) Art. 21-I-1 (PM ggü. Regierung)
Ausführung der Gesetze	Art. 14 (Landes- bzw. Reichskompetenz)	Art. 21-I-3/4 (PM)
Parlament	Reichstag (4 Jahre) Verhältniswahl (Art. 22)	Nationalversammlung (5 Jahre) Mehrheitswahlrecht in Wahl- kreisen (Ges. v. 13.10.58)
	Reichsrat (Ländervertretung: "Bundesratsprinzip")	Senat (zweite Kammer, indirekte Wahl, 9 Jahre, freies Mandat)
"Verfassungs- gerichtsbarkeit"	StGH / Reichsgericht	Verfassungsrat (Art. 56-63)
Verfassungsände- rung	Art. 76	Art. 89 bzw. 11
Volksinitiative	Art. 73 II Art. 73 III Art. 76 I 4	nein
Staatsorganisation	Bundesstaat	Einheitsstaat
Grundrechte	Katalog (2. Hauptteil)	(Präambel)
Wirtschaftsrat	Art. 165	Art. 69-71

Es können aus Platzmangel nicht alle Aspekte des Vergleichs angesprochen werden, doch gewisse Punkte sind hier kurz hervorzuheben:

- Die Volkswahl des französischen Staatspräsidenten ist erst durch die Verfassungsänderung vom 6. November 1962 eingeführt worden. Ursprünglich war der Staatspräsident durch ein Wahlgremium bestellt, das aus den Mitgliedern des Parlaments, der Generalräte und der Versammlungen der überseeischen Gebiete sowie aus den gewählten Vertretern der Gemeinderäte (insgesamt etwa 80.000 Personen) bestand. Wie in Weimar also, ist auch in Frankreich der erste Präsident zunächst nicht vom Volk gewählt worden.
- Unterschiede im Wahlmodus: Die französische Verfassung lässt nur zwei Kandidaten in der Stichwahl zu. Alfred Grosser behauptet, diese Be-

stimmung sei auf die Weimarer Erfahrung zurückzuführen: Die Verfassungsväter hätten an die Nachteile eines dritten Kandidaten in der Stichwahl gedacht⁹.

- Die Amtsdauer der Prasidentschaft: Die Weimarer Verfassung übernahm die "französische Lösung" (sieben Jahre), nach einem Kompromiss zwischen zehn (Preuß) und fünf Jahren (Linke), genau wie damals in der französischen Assemblée nationale im Jahre 1873.
- In beiden Verfassungen findet sich eine Einschränkung der präsidentiellen Auflösungskompetenz. Dass der französische Präsident nur einmal innerhalb desselben Jahres die Nationalversammlung auflösen darf, mag auf die Erinnerung an die Weimarer Erfahrung zurückgehen¹⁰.
- Die Referendumsmechanismen sind eindeutig eingeschränkter in der französischen Verfassung. Die Weimarer Verfassung enthielt Platz für Volksinitiativen, während die französische Verfassung nur das auf Vorschlag der Regierung bzw. der beiden Parlamentskammern vom Staatspräsident angeordnete Referendum kennt.
- Konnte der Weimarer Reichspräsident durch eine vom Reichstag veranlasste Volksabstimmung abgesetzt werden (Art. 43 II WRV), so fehlt diese Prozedur in der französischen Verfassung. Hier erscheint die Weimarer Verfassung nicht "unwürdig", sondern aus demokratischer Perspektive eben besonders "würdig". Allerdings gehörte es zur Verfassungspraxis de Gaulles, dass er sich bei den 1961, 1962 (zweimal: 8. April und 28. Ok-

9 "Le double précédent weimarien", France-forum, Nr. 155-156, 1977, S. 15-16, (16). Laut Grosser hätten ihm Michel Debré und Raymond Janot Jahre später mündlich gesagt, dass sie dabei an die Weimarer Praxis gedacht hätten. Leider konnten keine Hinweise darüber in den Dokumenten der Verfassungsberatungen gefunden werden.

tober) und 1969 durchgeführten Referenden engagiert hat und schließlich 1969 von seinem Amt zurücktrat, weil die Abstimmung negativ ausfiel.

- Die Notstandsbefugnis des Art. 16 franz. Verf. ist weiter gefasst als die des Art. 48 WRV. Rein rechtlich gesehen ist der Staatspräsident keinerlei Schranken unterworfen (außer einer Informationspflicht und der automatischen Einberufung des Parlaments, das auch nicht aufgelöst werden darf. Allerdings ist im September 1961 ein Misstrauensantrag gegen die Regierung während einer solchen Session vom Parlamentspräsidenten für unzulässig erklärt worden). Das einzige Hindernis wäre, den Präsidenten im Falle eines Missbrauchs wegen Hochverrats gemäß Art. 68 franz. Verf. vor der von Parlamentariern besetzten Haute Cour de justice anzuklagen und zu richten.
- Ein wichtiger Unterschied besteht in den sog. "freien Kompetenzen" des französischen Staatspräsidenten: Sie bedürfen keiner Gegenzeichnung durch ein Mitglied der Regierung.
- Aber die Weimarer Verfassung kam schließlich zu einer äquivalenten Situation, nachdem die Möglichkeit der Entlassung des Reichskanzlers dem Reichspräsidenten zuerkannt wurde.
- Ein zweiter bedeutender Unterschied betrifft die Rolle der Regierung im Gesetzgebungsverfahren: Die französische Regierung besitzt aufgrund der Verfassung zahlreiche und wichtige Befugnisse, um eine führende Rolle spielen zu können, während die Weimarer Verfassung hier dem Reichstag weitgehend freie Hand gibt.
- Ferner ist die Vertrauensfrage und das vom Parlament ausgehende Misstrauensvotum gegenüber der Regierung in der französischen Verfassung sehr sorgfältig geregelt (Art. 49), während die Weimarer Verfassung nichts über diese Prozeduren sagt und Details der Geschäftsordnung des Reichstags belässt.

2 Eine wenig bewusste Ähnlichkeit

Die Frage, ob die Ähnlichkeiten zwischen beiden Verfassungen bewusst oder unbewusst waren, stößt auf ein Quellenproblem, weil die französische Verfassung von 1958 nicht von einer öffentlich tagenden verfassunggebenden Versammlung beraten wurde. Vielmehr war es die Regierung de Gaulle die in dem sehr kurzen Zeitraum zwischen Juni und September 1958 den

A. Grosser, a.a.O. Allerdings kann man zu dieser Hypothese zwei Elemente hinzufügen: erstens, dass Staatsminister Guy Mollet in einer Sitzung am 13. Juni 1958 seine Sorge zum Ausdruck gebracht hat, wenn im Falle eines Konflikts zwischen dem Präsidenten und dem Parlament der Staatschef "vergebens mehrmals eine Auflösung vornimmt". Im ersten Vorentwurf vom 23. Juni fehlt jedoch jede die Auflösung einschränkende Bestimmung. Zweitens: der Staatsrechtslehrer Emile Giraud hatte in einem am 28. Juni 1958 erschienenen Zeitungsartikel (in Le Monde) auf die Gefahr eines "Missbrauchs der Auflösung" ("un abus de dissolution") hingewiesen und dabei explizit das Weimarer Beispiel erwähnt. Und ausgerechnet in einer Sitzung des interministeriellen Komitees am 30. Juni wurde die Beschränkung der Auflösungskompetenz hinzugefügt (vgl. Documents pour servir à l'histoire de l'élaboration de la Constitution du 4 octobre 1958, Bd. I, S. 247, 282 bzw. 307).

Entwurf vorgelegt hat, der von einem aus 39 Mitgliedern bestehenden "Konsultativen Verfassungskomitee" und dann noch vom Staatsrat (Conseil d'Etat) beraten wurde. Obwohl die meisten Dokumente nun veröffentlicht worden sind¹¹, fehlen zahlreiche Gedankenaustausche insbesondere der eigentlichen "Verfassungsväter" (de Gaulle, Michel Debré usw.). Im Nachhinein ist es im Übrigen klar, dass diese ein gewisses Interesse daran haben konnten, einzelne Punkte im Dunkeln zu belassen, da die Verfassungspraxis de Gaulles in den 60er Jahren sehr umstritten war.

Das Gleiche gilt für die per Referendum verabschiedete wichtige Verfassungsreform vom Herbst 1962: Die wenigen Parlamentsdebatten über dieses Thema behandelten fast mehr die Methode (de Gaulle legte den Gesetzentwurf den Parlamentskammern gar nicht vor) als den Inhalt der Reform.

Die Erinnerung an die Weimarer Republik war unter den französischen Politikern und Kommentatoren natürlich noch relativ frisch; die meisten von ihnen hatten diese Periode selbst erlebt. Zur Zeit der Verfassungsschöpfung von 1958 gab es aber kaum gründliche wissenschaftliche Untersuchungen zum Thema der Weimarer Verfassung¹², abgesehen von einzelnen Schriften der Vorkriegszeit, die wir später noch erwähnen werden. Insgesamt lässt sich sagen, dass Weimar kaum eine bewusste oder explizite Rolle in den Verfassungsberatungen 1958 gespielt hat. Die (noch) fehlende Volkswahl des Staatspräsidenten könnte zudem dazu beigetragen haben, dass die Nähe der Verfassungstexte 1958 noch nicht so offenkundig gewesen ist. Doch reicht dieses Argument wahrscheinlich nicht, denn die Logik beider Verfassungen ließ, wie wir noch sehen werden, ansatzweise ihre Ähnlichkeit schon erahnen. Dabei muss man zwischen den Quellen differenzieren.

2.1 Das Schweigen der Verfassungsschöpfer

Aufgrund der Methode der Verfassunggebung von 1958 bleibt der nachweisbare Bezug auf Weimar sehr spärlich. Die objektiv gesehen eindeutige Nähe der Verfassungstexte wird in den öffentlichen Reden der wichtigsten

Documents pour servir... (Fn. 10), 4 Bände, Paris, La Documentation française, 1987-2001.

Akteure seitens der Regierung wie de Gaulle oder Michel Debré auch nie genannt¹³. Dies ist aber ziemlich verständlich, erstens weil solche Reden nicht akademischer Natur sein konnten, aber auch weil ein positiver Bezug auf Deutschland in öffentlichen Reden wenig vorstellbar war. Weimar wird aber darüber hinaus auch in den (nicht öffentlichen) Verfassungsberatungen innerhalb der Regierung anscheinend nie erwähnt, was schon etwas verwunderlich ist. Es muss aber hier angemerkt sein, dass die ausländischen Verfassungsmodelle (z.B. die englische oder die amerikanische Verfassung) selbst überhaupt wenig erwähnt worden waren, auch wenn sie den Verfassungsvätern sicherlich doch präsent gewesen sein müssen¹⁴. Die französische Verfassungsgeschichte hingegen wurde ständig herangezogen (sie war für ein französisches Publikum ohnehin vertrauter und diente in der Sache ja gerade als nützliches "Abschreckungsmittel").

Der Hauptbezug auf Weimar in den Verfassungsberatungen findet sich in einer Sitzung des Staatsrates vom 27. August 1958¹⁵ im Zusammenhang mit dem späteren Artikel 16 über die außerordentlichen Vollmachten des Staatsoberhauptes. Die Debatte wurde dann weiter geführt, mit einigen Bezügen auf frühere Krisensituationen in Frankreich, insb. 1917 oder 1940 – letztere die einzigen, die de Gaulle selbst vor dem konsultativen Verfassungskomitee erwähnt hatte¹⁶.

Gehen wir glaubhafterweise davon aus, dass die Verfassungsväter jeden Bezug auf Weimar vermeiden wollten, so könnte man sich fragen, ob sie nicht von Journalisten doch dazu gezwungen werden konnten. Hier sind die Gespräche, die der Vertreter der Regierung, Raymond Janot, nach Bekanntgabe des Verfassungsentwurfs im Sommer 1958 mit der Presse geführt hat,

¹² Jedoch die knappe vergleichende Schrift von Staatsrechtslehrer Charles Eisenmann, Bonn et Weimar. Deux constitutions de l'Allemagne, Paris, La Documentation française, Notes et Etudes documentaires, Nr. 1337, 1950, 27 S., sowie die Abhandlung von Jean Boulouis, "Du Président du II^e Reich au Président de la RFA", RDP, 1950, S. 545-562.

¹³ Außer folgender Bemerkung in de Gaulles berühmter "Verfassungsrede" in Bayeux am 16. Juni 1946: "Wie und warum wohl haben die italienische Demokratie, die deutsche Republik von Weimar, die spanische Republik den Regimen, die man kennt, Platz gemacht?".

[&]quot;Debré hat ausländische Modelle in seinen früheren Schriften immer herangezogen", meint F. Rouvillois, "Se choisir un modèle: Michel Debré et le parlementarisme anglais en 1958", *RFHIP*, Nr. 12, 2000, S. 347-366 (350).

¹⁵ Documents pour servir... (Fn. 10), Bd. III, S. 322-323.

¹⁶ Am 8. August 1958 (Vgl. *Documents pour servir* ... (Fn. 10), Bd. II, S. 300-301). Überhaupt wurde der Artikel 16 immer als Reaktion gegen die Machtlosigkeit des Staatspräsidenten im Juni 1940 angesprochen. Er ist "die Konstitutionalisierung des Appells vom 18. Juni 1940" (also de Gaulles Aufruf zum Widerstand gegen die Hitlerschen Armeen), meint z.B. René Capitant (zitiert in: J. Gicquel, *Droit constitutionnel*, Montchrestien, 14. Aufl. 1995, S. 603).

aufschlussreich: Janot behauptet mehrfach, dass der Entwurf frei von jeglichem "Verfassungsmodell" war¹⁷.

Diese Tendenz, die vielleicht darauf zurückzuführen ist, dass die Verfassungsväter auch unnötige akademische Diskussionen vermeiden wollten, ist dann dermaßen übertrieben worden, dass Janot noch erklären konnte: "Es stimmt, dass man niemals in einem Verfassungstext einen Präsidenten der Republik geschaffen hat, der es allein zur Hauptaufgabe hatte, das gute Zusammenwirken der öffentlichen Gewalten zu gewährleisten"¹⁸. Mehr als zwei Jahrzehnte später bestätigte jedoch Janot diese Position: Die Verfassung von 1958 war eine "empirische Verfassung"¹⁹.

Weimar wird auch nicht als Argument in den Auseinandersetzungen des Herbstes 1962 bezüglich der Verfassungsreform über die Wahl des Staatspräsidenten benutzt²⁰. Es findet sich höchstens eine kurze Andeutung über das Gespenst der Diktatur²¹.

Dreißig Jahre später schreibt allerdings Michel Debré in seinen Memoiren über das Problem des Wahlmodus für die Nationalversammlung: "Schon in meiner Jugend wurde ich auf dieses Problem aufmerksam. (...) Ich las, nicht ohne Schwierigkeiten, weil es weder aus dem Deutschen noch aus dem Englischen übersetzt worden war, ein Buch des inzwischen wohl bekannten Professor Hermens, das die Rolle des Proportionalwahlrechts in den Niedergang der Weimarer Republik und so Hitlers Machtergreifung beschreibt"²². Vielleicht ein Indiz dafür, dass die

¹⁷ Documents pour servir ... (Fn. 11), Bd. IV, S. 117, 133, 53.

Weimarer Problematik den Verfassungsschöpfern von 1958/62 besser bekannt war, als ihre Diskretion in der öffentlichen Debatte den Anschein erweckt. Vieles spricht logischerweise dafür, dass Weimar von den Vätern der französischen Verfassung gar nicht als Argument benutzt werden konnte, weil ihre Verfassung ja eben das Bild einer "gescheiterten", i.S. einer in eine Diktatur mündenden Verfassung war.

2.2 Die spärlichen und polemischen Andeutungen von einzelnen Journalisten und Politikern

Ein gleiches Diskretionsgebot galt für opponierende Meinungen verständlicherweise nicht. Dies erklärt auch, warum das Weimar-Argument häufiger bei Politikern oder Journalisten, die der neuen Verfassung kritisch gegenüberstanden, vorkommt.

In der Presse wird Weimar selten erwähnt²³. Man kann aber hier die bezeichnenden Ausführungen der berühmten Journalistin Françoise Giroud, einen Tag nach dem Referendum über die neue Verfassung, in der oppositionellen, dem linken Zentrum nahe stehenden Wochenzeitung L'Express zitieren. Titel des Artikels ist: "Ja zu de Gaulle, nein zu Hindenburg". Giroud zieht zwar keine Parallele zwischen beiden Verfassungstexten, drückt aber die Vorbehalte der demokratischen Linken gegenüber der Art, wie de Gaulle an die Staatsspitze zurückgekehrt ist, aus. Sie beschreibt den Machtantritt eines alten und ruhmvollen Generals, der vom Volke berufen wurde, und bemerkt: "Hitler war nicht in das Schicksal des deutschen Volkes (eingeschrieben), als Feldmarshall Hindenburg 1925 von seinem müden und verletzten Volk plebiszitiert, an die Macht gelangte. (...) Werden wir eines Tages den General, gleich dem alten Feldmarshall, in die unheilvollen Hände eines Premier ministre abdanken sehen?" 24. Man sieht hier, dass politisch statt verfassungsrechtlich argumentiert wird, und auch, wie Weimar als Argument benutzt wird, um in subtiler Weise das Unterbewusstsein des (demokratischen) Lesers anzusprechen.

¹⁸ Ebenda, S. 52.

¹⁹ Redebeitrag *in "*Vingt années de système présidentiel", n° spécial de *La gazette du Parlement*, mars 1982, S. 7-8; ebenso im Jahre 1993 (vgl. *in Maus*, Passelecq, *Témoignages sur l'écriture de la Constitution de 1958*, Paris, La Documentation française, 1997).

Vgl. P. Avril, "Les débats de 1962", in: L'élection du chef de l'Etat en France de Hugues Capet à nos jours, Beauchesne, 1988, S. 183.

So bemerkt der Abgeordnete Raymond Schmittlein: "Man spricht von Hitler. Aber sie wissen wohl, dass Hitler von der Wählerschaft zurückgewiesen worden ist. Er ist Kanzler geworden aufgrund des Drucks, den die politischen Parteien im Reichstag ausgeübt haben". Journal officiel, Assemblée nationale, Sten. Berichte, 4. Oktober 1962, S. 3252. In dieser Debatte wird als einziges ausländisches Beispiel einmal die (in ihrer seit 1929 nach Weimarer Muster revidierte) österreichische Verfassung genannt.

M. Debré, Trois républiques pour une France. Mémoires, Bd. II, Albin Michel, 1988, S. 393. Gemeint war: Ferdinand Aloys Hermens, Demokratie und Wahlrecht, 1933. René Capitant zitierte das Buch in seiner Abhandlung La réforme du parlementarisme, Paris, Sirey, 1934, S. 14, und übersetzte einen Aufsatz von Hermens über die-

ses Problem: "L'erreur proportionnaliste et le régime parlementaire", Revue politique et parlementaire, 1935, Bd. 163, Nr. 2, S. 429-457.

²³ Kein Hinweis bei: Bastien François, "Les écrivains et la presse", in D. Maus, L. Favoreu, J.-L. Parodi (dir.), L'écriture de la Constitution, Economica- P.U. d'Aix-Marseille, 1992, S. 119-136.

²⁴ L'Express, 2. Oktober 1958.

Sachlich ging es hingegen in einem in der Ausgabe von Le Monde am 17. September 1958 (also kurz vor der Volksabstimmung über die neue Verfassung) veröffentlichten und mit der Überschrift "Der Artikel 16 und die Weimarer Verfassung" versehenen Leserbrief zu²⁵: Ein sachkundiger Leser geht auf das Argument ein, der dem Artikel 48 der Weimarer Verfassung ähnliche Artikel 16 der neuen Verfassung sei gefährlich und hätte Hindenburg sogar dazu geholfen, Hitler an die Macht zu berufen. Der historisch versierte Leser kann ohne Mühe dieses Argument kritisieren und eben die Nützlichkeit eines solchen Artikels für Krisensituationen befürworten. Solche Briefe waren aber wohl sehr selten.

Weimar erschien aber selten so positiv. Die Republik diente vielmehr wieder als Schreckgespenst erster Klasse für den ehemaligen Regierungschef Paul Reynaud, der in einem Verfassungsfragen gewidmeten Buch in sehr kritischer Weise und mit sehr scharfem Ton die ersten Jahren der V. Republik analysiert. Um seine Ablehnung gegenüber der Verfassungspraxis de Gaulles - sein früherer Protégé, mit dem er seit 1962 politisch zerstritten ist, zu betonen, bedient sich der Republikaner der "alten Schule" mehrerer Argumente, darunter vielmals dem der Weimarer Parallele, die in keiner anderen Schrift so ausführlich mit der Verfassung der V. Republik verglichen wird²⁶. Genannt werden im Folgenden die Artikel 16, das Referendum, die bedingungslose Parlamentsauflösung und schließlich die Volkswahl des Staatspräsidenten. Dieses Kapitel endet sogar mit einer kleinen synoptischen Tabelle²⁷ - unter der Überschrift "Die Waffen, deren Hitler sich bedient hatte, die (das Nachkriegs-)Deutschland verworfen hat und die de Gaulle Frankreich auferlegt hat" -, in der die eben genannten Kompetenzen des Staatspräsidenten noch einmal resümiert werden im synoptischen Vergleich mit der Weimarer Verfassung und dem Bonner Grundgesetz. In seiner vehementen Feindschaft gegen de Gaulle mündet also der quasi-wissenschaftliche Vergleich Weimar/V. Republik in eine überzogene Anklage²⁸. Allerdings war Reynaud anscheinend der einzige (oppositionelle) Politiker von Bedeutung, der an eine Parallele zwischen Weimar und der V. Republik gedacht hatte. Weder

François Mitterrand in seinem berühmten Pamphlet Le Coup d'Etat permanent (Der permanente Staatsstreich, 1965) noch Guy Mollet gingen darauf ein²⁹.

2.3 Die Hinweise einzelner französischer Staatsrechtslehrer

Im besten Fall dank ihrer Gelehrsamkeit, aber sowieso aufgrund ihrer Fähigkeit (und Neigung), akademische Typologien zu entwickeln, waren selbstverständlich die Staatsrechtslehrer bzw. Politikwissenschaftler besser als Politiker oder Journalisten imstande, an eine Gegenüberstellung der Verfassung der V. Republik mit der Weimarer zu denken. Auch wenn der Vergleich längst nicht systematisch war, so erscheint er schon im Sommer 1958 unter der Feder namhafter Staatsrechtslehrer und Politologen.

In erster Linie ist einer der damals bekanntesten Vertreter der Rechtswissenschaftlichen Fakultät von Paris, Maurice Duverger, zu nennen. Die Weimarer Analogie erscheint ihm schon in einem am 13. Juni 1958 veröffentlichten Zeitungsartikel evident, obwohl in diesem Moment nur die groben Züge des ersten Verfassungsentwurfs bekannt sind: "Ein alter Mythos erscheint jedesmal aus dem Staub, wenn von Verfassungsreform die Rede ist: die Kompetenzen des Staatspräsidenten weiterzuentwickeln. (...) In der jüngsten Vergangenheit hat ein Regime versucht, dieses orleanistische System auferstehen zu lassen: Es ist die deutsche Republik von 1920 bis 1933. Von allen modernen Verfassungen ist die von Weimar dem Modell von Bayeux am nächsten. Man kann den Baum an seinen Früchten abschätzen. (...) Schließlich war das Weimarer Regime schlimmer als unsere beiden letzten Republiken in ihren schlimmsten Momenten"30. Der Hinweis auf Weimar ist bei Duverger nicht nur rhetorisch. Er wird fast systematisch benutzt, was besonders beachtenswert ist, weil der Staatspräsident zu dieser Zeit

²⁵ "L'article 16 et la Constitution de Weimar" (lettre de M. René Lauret), *Le Monde*, 17. September 1958.

²⁶ P. Reynaud, Et après?, Paris, Plon, 1964, S. 65-73.

²⁷ P. Reynaud, a.a.O., S. 73.

Wobei er die Zustimmung eines Staatsrechtslehrers erweckt: P. Avril (Un Président pour quoi faire?, Le Seuil, 1965, S. 41) zitiert Reynaud, der "die Verwandtschaft" zwischen beiden Verfassungstexten gezeigt hat. Allerdings sei Weimars Scheitern nur zum Teil auf die Verfassungsstruktur zurückzuführen.

Quinze ans après, Albin Michel, 1973. Mollet zieht überhaupt kein ausländisches Beispiel heran, außer flüchtig die österreichische Verfassung (S. 113) – wobei ihre Weimarer "Genealogie" nicht erwähnt wird –, weil sie ein vom Volk gewähltes Staatsoberhaupt kennt, das trotzdem "nicht den Anspruch erhebt, Herr der Exekutive zu sein".

^{30 &}quot;Les mirages orléanistes", Le Monde, 13. Juni 1958 – Dieser Text wurde mit anderen in Duvergers Essay Demain la République (Julliard, 1958, S. 38-39) wiederver-öffentlicht. Erneuter Hinweis auf Weimar bei Duverger in einem anderen Zeitungsartikel ("Le nouveau système", Le Monde, 5. August 1958), und in einem Aufsatz ("Les institutions de la Cinquième République", Revue française de science politique [RFSP], 1959, S. 101-134 [104]), im Zusammenhang mit derselben Thematik vom "Archaismus" der neuen Verfassung (Weimar wird dann als "Republik mit starkem Staatsoberhaupt" und als "Auswuchs" (Avatar) des Orleanismus qualifiziert).

noch nicht vom Volk gewählt wird. Es muss hier bemerkt werden, dass er sich bei Duverger in einer schon 1955 in seinem Lehrbuch des Verfassungsrechts entwickelten Typologie der parlamentarischen Regierungssysteme einfügl³¹, nämlich unter dem Typus des "Orleanismus"³². Die späteren Auflagen dieses Lehrbuchs behandeln dann logischerweise diese Problematik – höchst angemessen, wie wir noch sehen werden – noch ausführlicher³³. Im kritischen Jahr 1962 geht Duverger wieder darauf ein, vornehmlich um die Verfassungspraxis de Gaulles zu kritisieren³⁴. Weimar dient ihm ein Jahrzehnt später noch als Beispiel bei seiner neu entworfenen – jedoch höchst diskutablen – Kategorie des "semi-präsidentiellen Systems"³⁵, wo Weimar allerdings weniger Auf-

Institutions politiques et droit constitutionnel, P.U.F., "Thémis", 1955, S. 193-194: Der "Weimarer Parlamentarismus" wird im Anschluss an das Modell des "orleanistischen Parlamentarismus" analysiert, beide als Beispiele des "parlamentarischen Systems mit Vormachtstellung der Exekutive". Die Weimarer Verfassung wird noch (S. 280-283) im Zusammenhang mit der Analyse des Bonner Grundgesetzes erwähnt

merksamkeit geschenkt wird als z.B. der finnischen (1919) bzw. der portugiesischen Verfassung (1976), weil Weimar nach Duverger "nur dem Anschein nach semi-präsidentiell" gewesen sei.

Ein anderer Staatsrechtslehrer, Emile Giraud, Autor einer Studie über die Exekutive in den Demokratien Europas und Amerikas, wo er noch die Weimarer Verfassung behandelt hatte³6, erwähnt diese im Sommer 1958, in einer Zeit, als die Verfassungsberatungen noch nicht abgeschlossen waren, im Zusammenhang mit dem Problem der Parlamentsauflösung³7. Hier ist der Weimar-Hinweis sehr begrenzt, hat aber vielleicht die Verfassungsredakteure beeinflussen können³8. Wenige Jahre später kommt Giraud in einem Dialog mit seinem Kollegen René Capitant auf die Nähe beider Verfassungen zurück³9.

René Capitant war einer der besten französischen Kenner der Weimarer Verfassung, die er – insb. die Stellung des Reichspräsidenten – scharf analysiert hatte⁴⁰. Dieser in der *Résistance* de Gaulle vertraut gewordene und nach 1945 in der gaullistischen Bewegung sogar politisch engagierte Staatsrechtslehrer, der aber 1958 nicht zu den Verfassungsberatungen herangezogen wurde (er lebte zu dieser Zeit in Japan), erwähnt Weimar in seiner ersten wissenschaftlichen Stellungnahme zur neuen Verfassung nicht⁴¹. Doch nach seiner Rückkehr nach Frankreich Anfang der sechziger Jahre vermehren sich bei ihm die Andeutungen über Weimar. Im Jahre 1961 suggeriert er die Gemeinsamkeiten beider Texte, oder besser gesagt, zeichnet er implizit eine Fortbildung des Verfassungstextes in Richtung Weimar⁴². Nach der Verfassungsänderung von 1962

Jer Orleanismus wird zur gleichen Zeit auch von anderen Analytikern erwähnt: Raymond Aron: "Propos d'un conservateur" (Le Monde, 22. August 1958: "der orleanistische Notbehelf") und "En un combat douteux" (Le Monde, 23. September 1958: "parlamentarisches Kaiserreich und orleanistische Monarchie") und "La Ve République ou l'empire parlementaire", Preuves (Nr. 93, November 1958, S. 3-11). Bei den Staatsrechtslehrern Jean Rivéro ("Regards sur les institutions de la Ve République", Recueil Dalloz, 1958, S. 259-264 (263) und André de Laubadère ("La Constitution française de 1958", Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 1960, S. 506-561 [558]).

Z.B. in der 8. Auflage (1965), S. 187-188: Unter der Typologie des parlamentarischen Regimes – "Der orleanistische Parlamentarismus, wovon der Weimarer Parlamentarismus ein modernes Beispiel ist"; S. 492: "Die Verfassungsänderung von 1962: Der Weimarer Parlamentarismus"; S. 511-513: "Die Errichtung eines Regimes vom "Weimarer' Typus"; schließlich im Zusammenhang mit Artikel 16 der Verfassung von 1958 (S. 528-531).

[&]quot;Ne pas ressusciter le système de Weimar", *Le Monde*, 13.-14. Mai 1962, und "Système de Weimar ou régime présidentiel?", *Le Monde*, 20. Dezember 1962 (Weimar wird hier ein verheerendes System – "déplorable système" – genannt).

Janus ou les deux faces de l'Occident, Fayard, 1972, S. 205. La monarchie républicaine, R. Laffont, 1974, S. 122, 126-127, 132, 188. Echec au Roi, A. Colin, 1978. Les régimes semi-présidentiels, P.U.F., 1986, mit zwei Beiträgen von Hagen Schulze, "La position du Président du Reich dans la République de Weimar" (S. 113-121) und Michael Stürmer, "Le rôle du Président dans une République sans républicains" (S. 123-131). Bereits 1959 hatte André Mathiot in der V. Republik eine Mischung von "semi-parlamentarischem und semi-präsidentiellem Regime" gesehen ("Le partage d'autorité entre Président de la République et Premier ministre dans la Constitution de 1958", Etudes juridiques, November 1959, S. 12).

³⁶ Le pouvoir exécutif dans les démocraties d'Europe et d'Amérique, Paris, Sirey, 1938, S. 331-365. Seine Analyse der Weimarer Demokratie ist relativ einfach, allerdings ziemlich zutreffend. Abschließend meint er: "Jedenfalls ist es nicht die Verfassung Weimars, die für das Scheitern der deutschen Demokratie verantwortlich gemacht werden kann".

³⁷ "La réforme des institutions", Le Monde, 28. Juni 1958.

³⁸ S. oben (Fn 10).

³⁹ Relation des journées d'études en l'honneur de Carré de Malberg (1961), Annales de la Faculté de droit de Strasbourg, Dalloz, 1966, S. 153-155.

⁴⁰ "Le rôle politique du Président du Reich", Politique, März 1932, S. 216-229 (wieder abgedruckt in: Capitant, Ecrits constitutionnels, Paris, CNRS, 1982, S. 435-445) und "Le Président du Reich", Res publica, Nr. 6 (8), Dez. 1932, S. 707-732 (Ecrits d'entre-deux-guerres 1928-1940, Paris, Ed. Panthéon-Assas, 2003). Vgl. auch: O. Beaud, "Découvrir un grand juriste: le 'premier' René Capitant", Droits, Nr.35, 2002, S. 163-294.

⁴¹ Vorwort zu: Léo Hamon, *De Gaulle dans la République*, Plon, 1958 (wieder abgedruckt in: Ecrits constitutionnels, S. 355-371).

⁴² "Carré de Malberg et le régime parlementaire", Relation…, a.a.O. (Fn. 39), S. 126-160.

wird er noch deutlicher: "Das 1958 geschaffene Regime … knüpft an die dualistische Form des Parlamentarismus an. Es ist in dieser Hinsicht mit der Julimonarchie vergleichbar. (…) Schließlich ist es nicht ohne Ähnlichkeiten mit der Weimarer Verfassung (unter der wesentlichen Einschränkung, dass diese im Rahmen des Proportionalwahlrechts funktioniert hat, welches sie allmählich zerrüttet hat und ihre Lähmung bewirkt hat, während die französische Verfassung von der Rückkehr des Mehrheitswahlrechts begleitet wurde)"⁴³. 1964, auf die von einem Journalisten gestellte Frage: "Kann man, Ihrer Ansicht nach, die Verfassung in ihrer jetzigen Fortbildung nach der Reform von 1962 mit der Weimarer Verfassung vergleichen?"⁴⁴, antwortet Capitant: "In gewisser Hinsicht, ja; aber mit dem riesigen Unterschied des Proporzes. Es ist das Proportionalwahlrecht, das die Weimarer Verfassung vernichtet hat. (…) Aber ohne sie wäre die Weimarer Verfassung eine gute Verfassung gewesen und die V. Republik beweist es"⁴⁵. Wie wir noch sehen werden, war Capitant der wichtigste geistige "Vermittler" für Verbindungslinien zwischen beiden Verfassungen.

Neben Capitant war schließlich ein weiterer Wissenschaftler besonders geeignet, auf Weimar hinzuweisen. Der Deutschland-Spezialist und Politologe Alfred Grosser hat sehr früh die Nähe der beiden Verfassungen unterstrichen, zunächst in einem im März 1962 gehaltenen Symposium⁴⁶. Kurz danach geht er in einem Lehrbuch über "die Politik in Frankreich" wieder darauf ein⁴⁷.

Außer diesen Hinweisen hat die französische Staatsrechtslehre die Nähe zur Weimarer Verfassung aber kaum beachtet. So fehlt sie völlig bei namhaften

43 "L'aménagement du pouvoir exécutif et la question du Chef de l'Etat", Encyclopédie française, Bd. X (l'Etat), Larousse, 1964, S. 142-163 (Ecrits constitutionnels, S. 380-401 [394]). Im selben Aufsatz bezeichnet dieser gute Carl Schmitt-Kenner den Conseil constitutionnel – nicht aber den Staatspräsidenten – als "Hüter der Verfassung".

Diese Frage ist anscheinend besonders auf Capitant "zugeschnitten" worden, denn in derselben Nummer der Zeitschrift wurde sie den anderen gefragten Persönlichkeiten nicht gestellt.

⁴⁵ "La Constitution doit-elle être révisée?", Revue politique et parlementaire, Nr. 742, Februar 1964, S. 11-18 (12-13).

⁴⁶ A. Grosser, "La personnalisation du pouvoir en Allemagne", in L. Hamon, A. Mabileau (dir.), La personnalisation du pouvoir, Paris, P.U.F., 1964, S. 203-215 (209). Gemeint ist ohne Zweifel die Studie von Wolfgang Mommsen, Max Weber und die deutsche Politik, Tübingen, Mohr, 1959 (sie wurde aber erst 1985 ins Französische übersetzt (Max Weber et la politique allemande 1890-1920, Paris, P.U.F.).

⁴⁷ Alfred, Grosser (mit François Goguel), La politique en France, Paris, A. Colin, 1964, S. 204-205. Ein paar Jahre später: "Die einzige Verfassung, die der V. Republik wirklich ähnelt, ist die von Weimar" (A. Grosser, "Le double précédent weimarien", a.a.O. [Fn. 9], S. 15-16).

Figuren der damaligen Wissenschaft: so z.B. bei Georges Vedel⁴⁸, bei Georges Burdeau⁴⁹ sowie bei Marcel Prélot⁵⁰. Vielleicht sahen die meisten Kommentatoren in dem neuen Verfassungstext eine sehr merkwürdige Konstruktion, die sich nur aus dem französischen Kontext erklären konnte, wie z.B. Paul Bastid: "Das in Bayeux skizzierte und in der Verfassung in vollem Glanz und voller Stärke aufgebaute Amt unterscheidet sich in aller Hinsicht von dem, was alle anderen Regime bieten. Sie ist weder die der parlamentarischen Länder noch die des präsidentiellen Systems"⁵¹.

Darüber hinaus haben manche Autoren zwar keinen systematischen Vergleich zwischen den zwei Verfassungen angestellt, wohl aber bezüglich einzelner Punkte der französischen Verfassung auf Weimar hingewiesen⁵². Die

James principes généraux de la nouvelle Constitution française", Revue internationale de droit comparé, 1959, S. 334-364 (337).

⁴⁸ Mit Ausnahme eines späteren knappen, aber wohl von Duverger inspirierten Hinweises, wo Weimar als "authentisches, aber fehlgeschlagenes semi-präsidentielles System" beschrieben wird ("Synthèse ou parenthèse", Le Monde, 19.-20. Februar 1978).

Le régime parlementaire dans les constitutions européennes d'après-guerre, Paris, Les éditions internationales, 1932, insb. S. 305-356; "La conception du pouvoir selon la Constitution française du 4 octobre 1958", RFSP, 1959, S. 87-100.

Marcel Prélot (1898-1972) war vorher wie sein Freund René Capitant in Straßburg tätig; wie er war auch Prélot gaullistischer Parlamentarier (Abgeordneter 1951-1955 und Senator 1959-1971). Er promovierte 1924 über die professionelle Berufsvertretung in der Weimarer Verfassung und den Reichswirtschaftsrat (*La représentation professionnelle dans la Constitution de Weimar et le Conseil économique national*, Paris, 1924). Er wurde jedoch auch nicht offiziell zu den Verfassungsberatungen von 1958 herangezogen. Vor dem Krieg hatte er in mehreren Schriften zur Verfassungsreform Frankreichs Stellung genommen: u.a. "La réforme de l'Etat par la démocratie populaire", Revue des vivants, 1932, Bd. I, S. 610-623. Sein völliges Schweigen über Weimar nach 1958 ist auch so schwer zu erklären, enthält doch sein Standardlehrbuch Institutions politiques et droit constitutionnel (Paris, Dalloz, mehrere Auflagen zwischen 1957 und 1972) so viele historische und vergleichende Analysen.

Jean Lamarque, "La théorie de la nécessité et l'article 16 de la Constitution de 1958", RDP, 1961, S. 558-628 (560, 580, 584). Dieser Aufsatz wurde übrigens vom oppositionellen François Mitterrand in einer Parlamentsdebatte am 17. Juli 1962 ausdrücklich erwähnt, ohne dabei auf Weimar hinzuweisen (Journal officiel, Débats, Sénat, S. 955). Also lasen Politiker manchmal wohl die Schriften der Staatsrechtslehrer. Ferner "En France: le mirage de la réforme constitutionnelle", Politique (RIIDC), 1961, S. 254-274 (273); Essai sur la pratique de la Ve République, Paris, L.G.D.J., 1967, S. 115 (Fn 20) bzw. S. 145-146; Jean Petot ("La notion de régime mixte", Mélanges C. Eisenmann, Paris, Cujas, 1975, S. 99-124) erwähnt beiläufig Weimar als anderes Bei-

eindeutigen Ähnlichkeiten zwischen beiden Verfassungstexten waren also insgesamt wenig bewusst, auch wenn es wenige, aber doch ein paar "Vermittler" gab. Daher kann man sich fragen, ob diese Ähnlichkeiten zufällig gewesen sind. Dies ist zu verneinen, weil eine gewisse institutionelle Logik die beiden Verfassungen verbindet. So können zumindest indirekte intellektuelle Einflüsse gefunden werden.

3 Eine logische Ähnlichkeit: Die dualistische Form des Parlamentarismus

Obwohl sie nicht gewollt gewesen ist, gründet diese Ähnlichkeit nicht auf einem Zufall. Sie ist das Produkt einer gewissen institutionellen Logik, die den Verfassungsschöpfern unter den damaligen Umständen sozusagen aufgezwungen wurde. Weil man sowohl in Weimar als auch in Frankreich das Prinzip der verantwortlichen (i.e. parlamentarischen) Regierung gewählt hatte bzw. behalten musste⁵³, vollzog sich seine rechtliche Institutionalisierung unter bestimmten Merkmalen, nämlich in beiden Fällen unter der dualistischen Form des Parlamentarismus, d.h. jener Form, die dem Staatsoberhaupt eine rechtlich starke Position im Verfassungsgefüge gibt.

Die heute von der französischen (aber kaum von der deutschen) Staatsrechtslehre generell angenommene theoretische Unterscheidung – sei sie substanziell oder nur formell verstanden – zwischen dem dualistischen und

spiel eines "gemischten Regimes" wie das der V. Republik, d.h. als Mischung der "parlamentarischen, präsidentiellen und plebiszitären Logik". In seiner Doktorarbeit erinnert Pierre Albertini in einer Fußnote an Weimar im Zusammenhang mit der Problematik eines vom Volk gewählten Präsidenten gegenüber einem parteipolitisch zersplitterten Parlament (*Le droit de dissolution et les systèmes constitutionnels français*, P.U.F., 1977, S. 135, Fn. 63). Das Weimarer Verfahren der Abberufung des Reichspräsidenten durch eine Volksabstimmung (Art. 43 II WRV) wird beiläufig erwähnt: von Jean-Michel Bélanger, "Contribution à l'étude de la responsabilité politique du chef de l'Etat", *RDP*, 1979, S. 1265-1314 (1787 u. 1290) und Patrick Auvret, "La responsabilité politique du chef de l'Etat sous la Ve République", *RDP*, 1988, S. 77-117 (107, Fn 100).

Deutschland hatte kurz davor dieses Prinzip verankert (28. Oktober 1918). Für die Mehrheit in der Nationalversammlung 1919 sollte es künftig weiterhin praktiziert werden. In Frankreich dagegen war es eine Pflicht für den Verfassunggeber: Die mit dem Verfassungsentwurf betraute Regierung de Gaulle war an das Überleitungsgesetz vom 3. Juni 1958 gebunden: Es hieß u.a. "Die Regierung muss dem Parlament verantwortlich sein" (gemeint war eine politische Verantwortlichkeit).

dem monistischen Typ des Parlamentarismus war damals zwar noch nicht verbreitet. Sie ist von René Capitant ab 1933 nach Anregung seines Vorbilds Carré de Malberg⁵⁴ systematisiert worden⁵⁵ und fand nach und nach Eingang in die französische Doktrin ab 1945⁵⁶. Der wissenschaftliche Vorzug dieser Unterscheidung ist ein doppelter: Erstens ermöglicht sie, historisch die verschiedenen Phasen der Entwicklung des Parlamentarismus zu unterscheiden (von den parlamentarischen Monarchien des 19. Jahrhunderts bis zu den demokratischen Republiken des 20. Jahrhunderts). Zweitens dient sie der formalen Darstellung der unterschiedlichen Institutionalisierungen der parlamentarischen Regierung in sämtlichen Ländern der Gegenwart. So können in die "parlamentarische Familie" jene Länder einbezogen werden, die man mit Philippe Lauvaux "dualistisch-renovierte Systeme" nennen kann - u.a. von der finnischen Verfassung von 1919 über Österreichs Verfassung seit 1929 bis Portugal seit 1976⁵⁷ -, weil sie eine rechtliche Umstellung oder Anpassung des Verfassungsrahmens der parlamentarischen Monarchie an die republikanische Staatsform darstellen. Aus z.T. gemeinsamen Gründen griffen die Verfassungsväter Weimars sowie der V. Republik auf diese juristische Konstruktion zurück.

3.1 Das Ziel des republikanischen Dualismus: Das "Gleichgewicht" und die "Stabilität" des Parlamentarismus

Die Institutionalisierung des Prinzips der parlamentarischen Regierung ist in beiden Ländern der rechtlichen Form des dualistischen Parlamentarismus gefolgt. Das war im Rahmen einer demokratischen Republik keineswegs

⁵⁴ Carré unterschied zwischen dem "absoluten Parlamentarismus ... wo das Parlament die Exekutive völlig beherrscht", und dem "relativen oder dualistischen Parlamentarismus, in dem es nur eine Beschränkung der Regierungsgewalt durch die Parlamentsgewalt gibt" (La loi, expression de la volonté générale, Sirey, 1931, Neudruck Economica, 1984, S. 196).

⁵⁵ "Régimes parlementaires", Mélanges Carré de Malberg, Sirey, 1933, S. 33-57 (Ecrits constitutionnels, 1982, S. 237-253).

⁵⁶ Vgl. M. Prélot, Institutions politiques et droit constitutionnel, Dalloz, 1957, S. 153 ff. M. Duverger, Droit constitutionnel..., a.a.O. (Fn. 31). André Hauriou, Droit constitutionnel et institutions politiques, Montchrestien, 1966, S. 633 ff. Sie wird implizit akzeptiert von Roger Pinto, Eléments de droit constitutionnel, Lille, Morel et Cordurant, 1948, 2. Aufl. 1952. Dagegen erscheint sie nicht bei G. Vedel, Manuel élémentaire de droit constitutionnel, Sirey, 1949 (Neudruck Dalloz, 2002).

⁵⁷ Ph. Lauvaux, Le parlementarisme, P.U.F., "Que sais-je?", 1997, S. 32 ff.

zwingend oder unumgänglich Das Fehlen eines monarchischen Staatsoberhaupts sowie der Vorrang der demokratischen Wählerschaft hätten nämlich den Abbau der dualistischen Relikte des 19. Jahrhunderts ermöglicht, die in durch Verfassungskonventionen (also ohne Änderung des Wortlauts des Verfassungstextes) parlamentarisch entwickelten Monarchien (z.B. England, Belgien, Niederlanden) bestehen geblieben waren.

Doch wollten gerade die Weimarer und französischen Verfassunggeber von 1958 eine allzu "kühne" Institutionalisierung des Parlamentarismus vermeiden, d.h. seiner monistischen Form, die die Bildung und Verantwortlichkeit der Regierung bloß auf dem Willen des Parlaments beruhen lässt und dieser Regierung das Übergewicht innerhalb der Exekutive gibt. In einem gewissen Paradox wurde hier und da dieser Vorgang im Namen eines angeblichen "authentischen" (oder "echten") Parlamentarismus geführt, weil die monistische Version – übertriebenerweise – mit dem "Parlamentsabsolutismus" gleichgestellt wurde. Und eben den "Parlamentsabsolutismus" wollte man in Frankreich 1958 sowie in Weimar vermeiden: Der "Parlementarisme à la française" der III. Republik wurde in beiden Fällen als das Gegenmodell angesehen.

Bekannt ist in diesem Zusammenhang die Formel des Berichterstatters in Weimar, Bruno Ablaß: "Der echte Parlamentarismus besteht aber darin, dass das Parlament nicht allmächtig sein darf, dass es einer Gegenkontrolle unterliegt, die wiederum durch eine demokratische Instanz ausgeübt werden muss und jene demokratische Instanz ist bei uns der Reichspräsident"58. Diese Sichtweise war auch diejenige von Hugo Preuß: "Der Parlamentarismus widerstrebt jedem Absolutismus, auch dem des Parlaments. So stellt die Verfassung neben das Parlament als höchstes Organ des Gemeinwesens den vom Volk gewählten Reichspräsidenten"59.

Die französischen Verfassunggeber von 1958 knüpften an denselben Gedanken an. Nach der herrschenden Lehre hätten die III. und die IV. Republik das System der "Versammlungsregierung" (Régime d'assemblée) gekannt, nach welchem "die ganze Staatsmacht de jure oder de facto in den Händen des Parlaments liegt", und in welchem "die Regierung, die ihre Autorität aus dem Parlament ableitet und von seiner Willkür abhängt, bloß sein Beauftragter (com-

mis) ist" (M. Debré⁶⁰). Obwohl diese Sichtweise von einem strikten wissenschaftlichen Standpunkt her falsch ist⁶¹, war sie weit verbreitet.

So erklärt sich, dass die Idee eines "Gleichgewichts" zwischen Exekutive und Parlament, von dem man sich mehr Regierungsstabilität erhoffte, sich in Weimar sowie in Frankreich durchsetzen konnte. "Ich glaube auch," meinte Hugo Preuß ausdrücklich, "dass das parlamentarische System (…) ein solches Gleichgewicht der Gewalten verlangt und voraussetzt"62. "Telle est la structure équilibrée que doit revêtir le pouvoir", behauptete de Gaulle in seiner Rede vom 4. September 1958. Die Verfassung von 1958 "cherche avant tout à réaliser un système d'équilibre des pouvoirs", stimmte René Capitant zu63.

Das Thema des "Gleichgewichts" knüpft im Allgemeinen an liberale Idealvorstellungen des 19. Jahrhunderts (die "Balance des pouvoirs"), aber auch
an die theoretische Kontroverse der zwanziger und dreißiger Jahre über das
"Wesen" des Parlamentarismus an. Bekanntlich machten die meisten Weimarer Verfassungsväter sich die "Gleichgewichtslehre" von Robert Redslob
zu eigen. Dieser hatte 1918 das theoretische Modell eines "echten" – gegenüber einem im französischen System verkörperten "unechten" – Parlamentarismus aufgeworfen, welches durch das Gleichgewicht zwischen Parlament
und Regierung charakterisiert sein sollte. Das Staatsoberhaupt sollte hier
eine regulierende Rolle spielen, Konflikte zwischen beiden Organen beseitigen, in erster Linie, indem er durch die Auflösung des Parlaments das Volk
zur Entscheidung anruft⁶⁴. So konnte auch am besten dem demokratischen
Prinzip Rechnung getragen werden. Wenn nicht unbedingt alle Gedanken
Redslobs, so wurde doch sein Vokabular von den Gaullisten häufig benutzt⁶⁵. Darüber hinaus war in beiden Ländern das Misstrauen gegenüber

⁶⁰ Rede vor dem Conseil d'Etat, 27. August 1958 (RFSP, 1959, S. 8).

Zum Beispiel die Kritik von R. Pinto, a.a.O. (Fn. 56), S. 333.

⁶² Begründung des Entwurfs einer Verfassung für das Deutsche Reich, 1919 (in: Staat, Recht und Freiheit, S. 417).

⁶³ "Les enseignements de l'expérience constitutionnelle française", Supplément à *Notre République*, Nr. 1, 17. September 1959.

⁶⁴ Die parlamentarische Regierung in ihrer wahren und in ihrer unechten Form. Eine vergleichende Studie über die Verfassungen von England, Belgien, Ungarn, Schweden und Frankreich, Tübingen 1918. Eine französische Übersetzung erschien 1924: Le régime parlementaire, Paris, Marcel Giard.

⁶⁵ So Michel Debré: "véritable système parlementaire" (am 5. Mai 1960) und "faux parlementarisme" (1958) (Nachweise in: F. Rouvillois, "Se choisir un modèle: Michel Debré et le parlementarisme anglais en 1958", Revue française d'histoire des idées politiques, Nr. 12, 2000, S. 362). Auch M. Prélot, in einer wörtlich von Redslob übernom-

⁵⁸ Nationalversammlung, Verfassungsausschuss, Sten. Bericht, S. 232.

⁵⁹ "Das Verfassungswerk von Weimar" (1919), abgedr. in H. Preuß, Staat, Recht und Freiheit. Aus 40 Jahren deutscher Politik und Geschichte, Tübingen 1926, S. 426.

den politischen Parteien groß, ferner die Sorge um die Erhaltung der Einheit des Staates nach der Niederlage bzw. im Kontext des Algerien-Krieges.

3.2 Die "technischen" Merkmale des Dualismus

Als juristische Kategorie verlangt die dualistische Variante des Parlamentarismus hauptsächlich zwei Elemente: Die Bildung der Regierung muss vom Staatsoberhaupt ausgehen. Zudem sollen diesem gewisse persönliche Kompetenzen eingeräumt werden. In der republikanischen Version des Dualismus stützt sich der erste Punkt meistens auf das Argument der Notwendigkeit einer "echten Gewaltenteilung", der zweite auf die Idee der Notwendigkeit eines regulierenden Staatsoberhauptes in einem parlamentarischen System. Die Kombination beider Argumente war notwendig, um eine gewisse Selbstständigkeit der Regierung gegenüber dem Parlament zu rechtfertigen. Es ist bezeichnend, dass diese Argumente sowohl in Weimar als auch in Frankreich 1958 geläufig gewesen sind.

Um das Prinzip der Gewaltenteilung mit dem der parlamentarisch verantwortlichen Regierung kombinieren zu können, musste die Bildung der Regierung nicht direkt in die Hände des Parlaments gelegt werden⁶⁶, sondern vom Staatsoberhaupt ausgehen. Das Prinzip der politischen Verantwortlichkeit des Ministeriums war darum nur "negativ" ausgestaltet, wie dies in den parlamentarischen Monarchien des 19. Jahrhunderts der Fall war: Das vom Monarchen ernannte Kabinett konnte vom Parlament nur gestürzt werden; die Prärogative des Staatsoberhauptes war also rein rechtlich unberührt, obwohl sie zunehmend politisch an die Wünsche der Parlamentsmehrheit gebunden war. Sowohl in Weimar als auch in Frankreich 1958 lehnte man also die Kodifizierung der "Wahlfunktion" (Elective Function) des Parlaments, die Walter Bagehot schon 1865 als wesentliches Merkmal des englischen parlamentarischen Systems diagnostiziert hatte⁶⁷, ab.

Dabei argumentierte Hugo Preuß 1919 auf einer praktischen Ebene, angesichts des Mangels der deutschen Parteien an politischer Kultur und im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit eines Vielparteiensystems⁶⁸. Das von der USPD nach schweizerischem Muster vorgeschlagene Alternativmodell der direkten Wahl der Minister durch das Parlament wurde darum in Weimar auch schnell abgelehnt; es erinnerte allzu sehr an das Modell der "Versammlungsregierung".

Die präsidentielle Kompetenz zur Ernennung der Regierung war auch für de Gaulle ein zentrales Anliegen. Sie hatte jedoch im Gegensatz zu Preuß einen viel tieferen Sinn. Er hatte schon in seiner Bayeux-Rede 1946 behauptet: "Es versteht sich von selbst, dass die Exekutive nicht vom Parlament ausgehen soll, wenn man nicht in die Gewaltenverwirrung münden will (...). Sie soll also vom Staatschef ausgehen"69. Gleich am Anfang der Verfassungsberatungen im Jahre 1958 unterstreicht er, dass "die Regierung in keinem Fall vom Parlament hervorgehen muss"70. Das war für ihn die unabdingbare Ausgangsbasis für ein vom (einseitigen) parlamentarischen Druck entlastetes handlungsfähiges Kabinett.

Trotz dieser klaren Position de Gaulles tauchte in den ersten Jahren eine Kontroverse auf, ob die Regierung gleich nach ihrer Ernennung durch den Staatspräsidenten ein ausdrückliches Vertrauensvotum in der Nationalversammlung einholen sollte oder nicht. Dies wurde trotz Kritik der Opposition verneint⁷¹. In Weimar wurde auch zunächst nicht klar, ob eine vom Reichspräsidenten ernannte Regierung von Vorneherein eines Vertrauensvotums des Reichstags bedürfe. Die "Minimallösung" setzte sich aber schnell durch: Schon mit dem Kabinett Müller im März 1920 begnügte man sich damit, dass kein ausdrückliches Misstrauensvotum angenommen wurde. Die formell dualistische Kabinettsbildung verhalf so zur wachsenden Entparlamentarisierung der Regierung.

menen Beschreibung des "régime parlementaire véritable" (Manuel politique, le programme du Parti démocrate populaire, Paris, Spès, 1928, S. 27 (vgl. F. Rouvillois, Les origines de la Ve République, P.U.F., "Que sais-je?", Nr. 3305, 1998, S. 110). Ferner noch Léo Hamon: "régime parlementaire véritable" ("De Bayeux à Epinal", L'Aube, 28. September 1946 (in: F. Decaumont, Le discours de Bayeux, Economica, 1991, S. 242).

⁶⁶ Wie z.B. in der ersten Fassung der österreichischen Bundesverfassung von 1920 (Art. 70) oder in den deutschen Ländern seit 1919.

⁶⁷ The British Constitution, London, 1867, Neudruck Penguin, 1983, S. 151.

⁶⁸ Ein vom Volk gewählter Präsident "kann die mannigfaltigen dabei in Betracht kommenden politischen und fachlichen Gesichtspunkte unzweifelhaft sicherer und besser abwägen und zur Entscheidung bringen, als es im Wege unmittelbarer parlamentarischer Wahlen möglich ist" (Denkschrift zum Entwurf des allgemeinen Teils der Reichsverfassung vom 3. Januar 1919, in: Staat, Recht und Freiheit, S. 368-394 [388]).

⁶⁹ Text in RFSP, 1959, S. 188-192 (191).

⁷⁰ Am 6. Juni 1958 (*Documents pour servir* ... (Fn. 10), Bd. I, S. 235). Die Formel wird in der ersten interministeriellen Sitzung vom 13. Juni 1958 bekräftigt (ebenda, S. 245).

⁷¹ Vgl. P. Avril, Le régime politique de la Ve République, L.G.D.J., 1967, S. 391-394.

Materiell gesehen waren jedoch ursprünglich die Absichten verschieden. Während de Gaulle die Regierung so weit wie möglich aus der parlamentarischen Abhängigkeit befreien wollte, hoffte Preuß dagegen, dass die Reichsregierung, obwohl formal vom Reichspräsidenten ernannt, in der Praxis ein tatsächlicher Ausfluss der Parlamentsmehrheit sein würde, Fleisch von ihrem Fleische, Blut von ihrem Blute⁷². Technisch gesehen also erscheint der dualistische Parlamentarismus als eine "negative" Form der Parlamentarisierung, i.d.S. dass das Kabinett rechtlich nicht auf dem "positiven" Willen des Parlaments beruht, sondern nur auf dessen Tolerierung (Prinzip des "vermuteten – oder impliziten – Vertrauens")⁷³.

Neben die schon genannte Kompetenz zur Ernennung des Regierungschefs sowie die klassischen Kompetenzen eines Staatsoberhauptes (Beamtenernennung, Gesetzesausfertigung usw.) treten manchmal das Entlassungsrecht und die Auflösung des Parlaments. Eventuell kann die Herbeiführung eines Referendums hinzu kommen. Insgesamt gleicht die Kompetenzliste des Staatsoberhaupts im dualistischen Parlamentarismus der der konstitutionellen Monarchen. (Eine andere Frage ist es, ob die republikanischen Staatsoberhäupter diese Kompetenzen im demokratischen Parlamentarismus tatsächlich ausüben können.)

3.3 Die Voraussetzung für die Effektivität des Dualismus: Die "Ebenbürtigkeit" von Parlament und Staatsoberhaupt

Der Weimarer Verfassunggeber entschied sich sofort für die Volkswahl des Reichspräsidenten (sie war schon im ersten Entwurf von Hugo Preuß vorgesehen). Nach dem Ratschlag von Redslob – mit dem Gegenmodell der III. französischen Republik im Kopf – erschien ihm diese "Ebenbürtigkeit" von Reichstag und Reichspräsidenten unumgänglich, um die tatsächliche Kraft des regulierenden Staatsoberhaupts zu ermöglichen. Sie bekräftigte zudem die Idee der Notwendigkeit eines "Ersatzkaisers" und auch diejenigen, die, wie Max Weber, sogar im Reichspräsidenten einen demokratischen Führer

erhofften, während die Volkswahl der SPD schließlich als eine mit dem demokratischen Prinzip im Einklang stehende Lösung erschien.

Fiir die V. Republik ist dieses Problem ein etwas kompliziertes. "Das System (von 1958) schwieg diskret über seine nötigen Konsequenzen", bemerkt P. Avril74. Über die bloße "Reinigung" - wie die Verfassungsväter es darstellten - des Parlamentarismus hinaus zielte das - von de Gaulle 1958 aus taktischen Gründen zurückgesteckte, aber eigentlich aus den Augen verlorene -System von Bayeux auf etwas Grundlegenderes, das folgerichtig die Volkswahl des Präsidenten implizierte, wie Léon Blum damals schon erahnt hatte75. Die Volkswahl wurde aber bekanntlich erst 1962 eingeführt. Sie war zunächst (1958) als nicht wünschenswert (die traumatische Erinnerung an die republikanische Verfassung von 1848 wirkte lange nach) oder sogar nötig (für ein bloß als Regulierungsorgan dargestelltes Staatsoberhaupt schien die Volkswahl zu hoch gegriffen) betrachtet worden⁷⁶. De Gaulle erachtete sie zunächst für seine "historische" Person als überflüssig. Doch angesichts der Spannungen mit den meisten Parlamentsparteien in den Jahren 1959-1962 und im Hinblick auf seinen späteren Nachfolger im Präsidentenamt erschien ihm eine Reform allmählich notwendig, um die Wahl des Präsidenten mit seiner tatsächlichen - zunehmend führenden - Rolle in Einklang zu bringen⁷⁷.

So kann man durchaus die Verfassungsreform von 1962 als die "logische Folge" von 1958 sehen⁷⁸. Interessanterweise hat gerade René Capitant diese

Bericht des Verfassungsausschusses (8. Sitzung, 8. April 1919), S. 276.

73 Oder des "Nicht-Misstrauens". Allerdings kann es in rechtlich reinen monistischen Systemen wie der Schwedischen Verfassung von 1974 (Art. VI 2) eine Kombination von Kreationsfunktion des Parlaments und dem Prinzip des "vermuteten Vertrauens" geben.

⁷⁴ "Une revanche du droit constitutionnel?" (Fn. 1), S. 11.

⁷⁵ In einem drei Tage nach der Bayeux-Rede erschienenen Zeitungsartikel urteilte Blum: "In diesem System wird der Staatspräsident der effektive Chef der Regierung und der Verwaltung sein, während der Premier ministre auf die Rolle eines Vertrauensmannes, eines Wortführers gegenüber dem Parlament herabsinken wird. (...) Für einen so konzipierten Chef der Exekutive kann die Erweiterung des Wahlgremiums nicht ausreichen. Da jede Souveränität notwendigerweise vom Volke ausgeht, muss man bis an die Quelle der Souveränität zurückgehen, d.h. den Präsidenten vom Volk wählen lassen. Das ist die logische Folge des Systems ..." (L. Blum, Le Populaire, 21. Juni 1946). Diese These wurde auch 1958 von dem an den Verfassungsberatungen mitarbeitenden François Luchaire vertreten (vgl. Documents pour servir ... (Fn. 10), Bd. I, S. 309).

⁷⁶ Sie wurde auch für praktisch unmöglich gehalten, solange die Völker der überseeischen Gebiete in der Überzahl gegenüber der Bevölkerung im kontinentalen Frankreich waren. Dieser Einwand verschwand allerdings rasch nach der Unabhängigkeitswelle der alten Kolonien (1959-1960).

⁷⁷ Schon in einer Pressekonferenz am 11. April 1961.

⁷⁸ R. Capitant, "La Constitution doit-elle être révisée?", a.a.O. (Fn 45), S. 11-12.

Entwicklung begrüßt, da er im System von 1958 noch einen "Bastard" erblickte79. Er konnte nun an die früheren Gedanken seines Vorbildes Carré de Malberg anknüpfen⁸⁰. Dieser hatte nämlich Anfang der dreißiger Jahre die These vertreten, eine bloße technisch verstärkte Dualisierung (also eine Stärkung der Kompetenzen des Staatspräsidenten) genüge nicht, um die "parlamentarische Souveränität" der III. Republik zu brechen. Da es dem französischen Parlament seit 1789 gelungen war, die Souveränität der Nation für sich alleine zu beanspruchen, mit anderen Worten, sich als alleiniger Repräsentant der Nation (in einem ultra-repräsentativen System) zu behaupten. könne man zu einem gewissen Gleichgewicht der Gewalten nur kommen. wenn man bis zur eigentlichen Quelle zurückgehe. Carré schlug in dieser Hinsicht zwei mögliche Wege vor: entweder das Parlament zur Einhaltung der Verfassung zu zwingen (Lösung einer das Parlament kontrollierenden Verfassungsgerichtsbarkeit), oder die Exekutive auf derselben Legitimationsbasis wie die Abgeordneten aufzubauen, indem der Staatschef vom Volke gewählt wird, damit das Parlament nicht mehr der einzige Ausdruck des Volkswillens sein kann. Die V. Republik hat schließlich beide Lösungen miteinander verbunden (und auch das Instrument des Referendums in Verfassungs- und einfachen Gesetzgebungsfragen eingeführt).

Betrachtet aus der reinen "technischen" Perspektive gehören die Weimarer und die heutige französische Verfassung demselben institutionellen Modell an, nämlich dem des demokratisch-dualistisch renovierten Parlamentarismus, dem sich auch andere europäische Verfassungen anschließen⁸¹. Doch ist diese Parallelität nicht unproblematisch, und das hat mehrere Gründe: Erstens, weil über den reinen institutionellen Aspekt hinaus die konkrete Dynamik beider Verfassungen sehr unterschiedlich war. Und zweitens, weil

⁷⁹ R. Capitant, "Election ou plébiscite?", Notre République, 5. November 1965 (Ecrits politiques, Flammarion, 1971, S. 19-36).

dieses institutionelle Modell mehrere Varianten (oder Spielarten) zulässt und es zu seinem "Wesen" gehört, Schwankungen unterworfen, also relativ labil zu sein, so dass die Nähe beider Verfassungen dadurch auch relativiert werden kann.

4 Eine problematische Ähnlichkeit: Welcher Dualismus?

Die Parallele zwischen beiden Verfassungen ist problematisch und kann sogar etwas Irreführendes haben. Es kann hier aus Platzmangel nur ansatzweise versucht werden, die problematischsten Aspekte der Ähnlichkeit beider Verfassungen zu erfassen. Um sich auf das Wesentlichste zu konzentrieren, muss noch auf die Stellung des Staatsoberhauptes näher eingegangen werden, weil die problematische Dimension um sie kreist.

4.1 Die schwer fassbare Rolle des Staatsoberhauptes

Die Figur des Staatsoberhaupts ist die problematischste jeder dualistischparlamentarischen Verfassung. Die Rolle dieses Organs ist in solchen Verfassungssystemen stets labil. Das war sowohl in Weimar als auch in Frankreich
so (und gilt weiter für das heutige Frankreich). Es ist schwierig, die gemeinsame Idee des Staatsoberhaupts als "Gegenpol" zum Parlament, die teilweise auf identischen Argumenten beruhte, richtig zu erfassen. Sie erscheint als
ein problematisches *Perpetuum Mobile*. Mit einer gewissen Vereinfachung
kann man in der Präsidentschaft mindestens drei "Modelle" erblicken, die
von den Verfassungstexten "gedeckt" oder von der Staatsrechtslehre ins
Auge gefasst wurden. Das Schwierige ist, dass man von dem einen zum
anderen Modell unmerklich übergehen kann.

4.1.1 Das (umgestellte) Constantsche Modell: Das Staatsoberhaupt als "Pouvoir neutre" oder die "Schiedsgewalt" im engeren Sinne

Eine erste Erscheinungsform des Staatsoberhaupts in der Weimarer sowie in der V. Republik knüpfte an die Theorie des "Pouvoir neutre" an, wie sie bekanntlich Benjamin Constant entworfen hatte. Gewiss ist sie eine republikanische Umstellung der These Constants, der sie eigentlich für die Monar-

⁸⁰ C. Schönberger, "Vom repräsentativen Parlamentarismus zur plebiszitären Präsidialdemokratie: Raymond Carré de Malberg (1861-1935) und die Souveränität der französischen Nation", *Der Staat* 1995, S. 359-390.

Finnland (1919-1999), Österreich (seit 1929), die spanische Republik von 1931, neuerdings Portugal (Verf. von 1976) und, mit Nuancen, Rumänien (Verf. von 1991) und Polen (1992-97). Andere Verfassungen kennen hingegen zwar die parlamentarische Verantwortlichkeit der Regierung und die Volkswahl des Staatsoberhauptes, aber Letzterer kann juristisch keine oder kaum eine eigenständige Politik führen: Irland (Verf. von 1937), Island (Verf. von 1944), Finnland (seit 1999), Bulgarien (Verf. von 1991) und Kroatien (Verf. von 1990 nach der Revision des Jahres 2000). Vgl. P. Lauvaux, Destins du présidentialisme, P.U.F., "Béhémoth", 2002.

chie voll entwickelt hatte⁸²; doch kann sie *mutatis mutandis* für Republiken dienen⁸³. Der Bezug auf das Constantsche Modell findet sich sowohl in der Weimarer als auch in der französischen Literatur, hauptsächlich was seine Verfassungsfunktion angeht, zwischen den verschiedenen Verfassungsorganen zu schlichten, zu vermitteln, als "judikative Gewalt der anderen Gewalten" (pouvoir judiciaire des autres pouvoirs) zu fungieren⁸⁴.

So kommt sie den Konzeptionen von Redslob⁸⁵ und – mit Nuancen – von Hugo Preuß am nächsten: Im "echten" parlamentarischen System ist es nicht die Rolle des Staatsoberhaupts, selbst zu regieren, sondern diese Funktion der Regierung zu überlassen⁸⁶. Es handelt sich um eine "defensive Rolle", um die "Entgleisungen" des parlamentarischen Systems zu verhindern (z.B. Kompetenzenüberschreitungen des Parlaments in die Regierungssphäre). Diese Konzeption ist zwar nicht sehr klar⁸⁷, konnte jedoch (oder gerade deswegen) als wünschenswertes Ideal angesehen werden. Bei Preuß und Redslob war die Ernennung der Regierung die wichtigste Funktion des Präsidenten⁸⁸. Zudem kam der Auflösungskompetenz verständlicherweise auch eine

Schlichtungsfunktion zu. So wurde der Reichspräsident von Preuß als "ruhender Pol" der Verfassung angesehen⁸⁹, was der Constantschen Formel des Monarchen als "point fixe" wohl nicht unähnlich sein mag⁹⁰. Rückblickend nahm auch Carl Joachim Friedrich Bezug auf Constants Pouvoir neutre für den Weimarer Präsidenten, dessen "Machtbefugnisse typisch die eines konstitutionellen Monarchen" waren, der aber "infolge der wirren Parteiverhältnisse und kraft des eintretenden Notstandes (…) die eigentlichen Regierungsbefugnisse immer mehr an sich" gezogen hat und dadurch "die Neutralität verlor, die für einen Hüter der Verfassung wesentlich gewesen wäre"⁹¹. Constant war ferner der liberale Gewährsmann der These von Carl Schmitt vom Hüter der Verfassung⁹², aber vom Ziel her wohl auch nicht ganz glaubwürdig, wie wir noch sehen werden (wenngleich beide Theorien starke Gemeinsamkeiten vorzeigen).

Die Bezugnahme auf den *Pouvoir neutre et préservateur* war auch zu Beginn der V. Republik durchaus präsent. Die *Ministres d'Etat* (insb. Guy Mollet, Pierre Pflimlin) hatten wohl ein solches Modell für die Präsidentschaft im Kopf. Auch gewisse Formeln von Michel Debré 1958 schienen darauf hinzudeuten: Der Präsident habe "wie es sich gehört, keine anderen Befugnisse als eine andere Gewalt zu ersuchen (solliciter un autre pouvoir): Er ersucht das Parlament, er ersucht den Verfassungsrat, er ersucht die Wählerschaft"93. Diese beruhigende Darstellung deutet auf eine zwar nicht passiv gedachte, wohl aber eine reaktive (d.h. nicht führende) Rolle des Staatsoberhaupts hin. Die Kompetenzen des Präsidenten – insb. die von der Gegenzeichnung befreiten: vor allem die Ministerernennung und die Parlamentsauflösung – entsprechen ungefähr den wichtigsten Kompetenzen, die Constant seinem *Pouvoir neutre* zuwies. Schon vor dieser Darstellung Debrés kam Maurice Duverger angesichts der angekündigten Verstärkung des Staatsoberhaupts sofort auf die Parallelität mit Constant: "*Die Idee, diese von Benjamin Constant theorisierte "pouvoir modé-*

Allerdings hatte Constant ursprünglich eine erste Fassung der Theorie des Pouvoir neutre ou préservateur gerade für die Republik ausgedacht. Vgl. sein zwischen 1802 und 1806 redigiertes, aber unveröffentliches Werk: Fragments d'un ouvrage abandonné sur la possibilité d'une constitution républicaine dans un grand pays, Paris, Aubier, 1991, S. 361 ff. Der Pouvoir neutre war hier ein aus hundert lebenslang vom Volk gewählten Abgeordneten zusammengefasstes Gremium, also eine Art "Weisengremium".

⁸³ So auch C. Schmitt, Verfassungslehre, 1928, S. 287.

⁸⁴ B. Constant, Réflexions sur les constitutions, la distribution des pouvoirs, et les garanties dans une monarchie constitutionnelle, Paris, 1814 (Neuauflage, Paris, 1861, Bd. I, S. 179).

⁸⁵ Paradoxerweise zitiert Redslob nur einmal ausdrücklich Constant, und zwar auf merkwürdige Art: "Die Rolle, die wir der Wählerschaft zuweisen, ist ungefähr diejenige, die Benjamin Constant in die Hände des konstitutionellen Monarchen legt", nämlich Konflikte zwischen den Verfassungsorganen zu entscheiden (Le régime parlementaire... (Fn. 64), 1924, S. 8, Fn. 1). Aber der Sache nach weist er seinem Staatsoberhaupt doch eine dem Constantschen Pouvoir neutre ähnliche Funktion zu.

⁸⁶ Auch wenn Redslob dem Staatsoberhaupt gelegentlich einen Einfluss auf die Regierungspolitik zuspricht, aber eben nur informaler Natur (vgl. *Le régime parlementaire* ... (Fn. 64), 1924, S. 7).

^{87 &}quot;Die Rolle des pouvoir neutre oder modérateur entzieht sich der Natur der Sache nach einer formellen, verfassungsgesetzlichen Festlegung", schreibt zu Recht Schmitt (ebenda, S. 287).

⁸⁸ Redslob, Le régime parlementaire ... (Fn. 64), 1924, S. 6-7. H. Preuß, Denkschrift ... (Fn. 68), S. 388.

⁸⁹ Verfassungsausschuss, Prot., S. 277.

⁹⁰ Réflexions sur les constitutions, S. 194. In diesen Zusammenhang kann auch an die 1958 von Debré benutzte Formel des Staatspräsidenten als "Schlussstein" (oder "tragender Pfeiler") (Clé de voûte) der Verfassung erinnert werden, die sogar Constant selbst 1830 für den konstitutionellen Monarchen benutzt hatte (L. Jaume, "L'Etat républicain selon de Gaulle", Commentaire, Nr. 51-52, 1990-91, S. 523-532 u. 749-755 [524, Fn. 4]).

⁹¹ Der Verfassungsstaat der Neuzeit, Tübingen, Mohr, 1953, S. 214.

⁹² Der Hüter der Verfassung, Berlin, Duncker & Humblot, 1931.

⁹³ Debré, Rede vor dem Conseil d'Etat, 27. August 1958 (RFSP, 1959, S. 22). "Eine Definition der Präsidialgewalt, die nicht ohne Gemeinsamkeit mit Constant ist", bemerkt Marcel Morabito (Le chef de l'Etat en France, Montchrestien, 1995, S. 115).

rateur" zugunsten des Staatspräsidenten zu restaurieren, war in sich schon absurd" ⁹⁴.

Diese "moderate" Lektüre der Schiedsrichterfunktion des neuen Staatspräsidenten mag rückblickend nicht sehr glaubwürdig erscheinen. Doch kein geringerer als René Capitant meinte: "Die Idee eines vom Volk ausgeübten Schiedsspruchs (arbitrage) ist in der Tat durch die eines vom Staatsoberhaupt ausgeübten Schiedsspruchs ersetzt worden, aber auf missverständliche Weise, denn der Staatspräsident ist nicht wie das Volk ermächtigt, einen souveränen politischen Willen auszudrücken, sondern nur seine Schiedsgewalt über das Funktionieren der Verfassung auszuüben. In dieser Rolle wird er übrigens oft die des Conseil constitutionnel unnötig wiederholen"95.

In dieser Hinsicht erschien die neue Präsidentschaft zunächst gar nicht so außerordentlich. So verstanden ähnelte sie schließlich – bloß mit verstärkten Befugnissen – derjenigen der III. französischen Republik, eine Parallele, die man auch gelegentlich für Weimar gezogen hat⁹⁶. Das Constantsche Modell war vielleicht nicht auf eine solche Minimalfunktion reduzierbar. Jedenfalls fand sich diese Lesart in beiden Ländern, zumal die Constantsche Theorie nicht gründlich analysiert worden war.

4.1.2 Das Schmittsche-gaullistische Modell des "Hüters der Verfassung": Die Schiedsgewalt im weiteren Sinne

In der Constantschen Interpretation des neuen Verfassungstextes war die Schiedsgewalt des Staatspräsidenten verharmlost worden. Mehrere Stimmen ahnten aber früh, dass sie gewisse Ansätze in Richtung einer anderen Konzeption einhielt⁹⁷. Und diese *fortissimo* verstandene Schiedsgewalt des Präsi-

"Le nouveau "système"", Le Monde, 5. August 1958. Vgl. auch M. Duverger, Institutions politiques et droit constitutionnel, 8. Aufl. 1965, S. 564-565. Auch Jean Gicquel zieht mehrfach ausdrücklich eine Parallele mit dem Constantschen Pouvoir neutre (vgl. sein Essai sur la pratique de la Ve République, 1968, S. 11 (Fn. 41), 21, 57 und 117).

⁹⁵ Vorwort zum Essay von Léo Hamon, De Gaulle dans la République, Plon, 1958 (vgl. Ecrits constitutionnels, 1982, S. 367).

⁹⁶ E. Vermeil: "Der deutsche Präsident ist schließlich nicht mehr und nicht weniger dekorativ als der französische Präsident" (La Constitution de Weimar et le principe de la démocratie allemande, Strasbourg, Istra, 1923, S. 357). Diese These auch bei R. Capitant, "Le Président du Reich", Res publica, 1932, S. 716.

⁹⁷ Was de Gaulle natürlich durchaus bewusst gewesen war, denn ein Vermerk seines Beraters Raymond Janot vom 16. Juni 1958 stellte klar, dass die erzielte Überdenten weist eine erstaunliche Nähe zu Carl Schmitts These vom Hüter der Verfassung auf⁹⁸.

Debré hatte in der schon erwähnten Rede vom 27. August folgende ambivalente Formel hinzugefügt: Der Präsident sei "juge supérieur de l'intérêt national", also derjenige, der das nationale Interesse letztendlich einschätzen soll, was natürlich gewisse Handlungsperspektiven öffnete. In der Tat gab es wohl sehr verschiedene Konzeptionen der "Schiedsgewalt" des Staatschefs. Aufgrund der Ereignisse des Algerienkonflikts und der zunehmenden Eingriffe von de Gaulle in die Regierungspolitik gab Debré am 5. Mai 1960 öffentlich zu: "Es gibt zwei Konzeptionen der Schiedsgewalt". Die eine macht den Präsidenten zum "Regulator der Staatsorgane" (régulateur des pouvoirs publics). Aber es gibt auch eine zweite, die ihn, "wenn die Bedingungen es erfordern, zum Schiedsrichter zwischen allen Interessen von Bedeutung macht, um das einzige nationale Interesse herauszustellen"99. De Gaulle selbst blieb ursprünglich zweideutig: Er hatte das Staatsoberhaupt noch vor dem Verfassungsreferendum, am 4. September 1958, vorsichtig als "nationaler Schiedsrichter" (Arbitre national) - also wie 1946 in der Bayeux-Rede - qualifiziert. Aber gleich nach seiner Wahl zum Staatspräsidenten konnte er sich selbst nun etwas deutlicher als "Führer Frankreichs (Guide de la France) und Chef des republikanischen Staates" bezeichnen¹⁰⁰.

Hüter der Verfassung oder (demokratischer) Führer? Die Konzeption de Gaulles war nicht sofort zu entziffern. Ein Vertreter der damaligen "klassischen" Staatsrechtslehre wie Georges Berlia konnte zunächst noch die For-

einstimmung zwischen de Gaulle und den Ministres d'Etat über die Formel des späteren Artikels 5 ein Missverständnis, ein Scheinkompromiss war (vgl. *Documents pour servir* ... (Fn. 10), Bd. I, S. 257-258).

99 Nationalversammlung, Protokoll, S. 673.

⁹⁸ Für eine der ersten Andeutungen dieser Nähe s. Arnulf Baring, "Ein Hüter der Verfassung? – General de Gaulle und die fünfte französische Republik", Deutsches Verwaltungsblatt, 1961, S. 101-108. Der Ausdruck "Hüter (gardien) der Verfassung" war damals zwar selten im Schmittschen Sinne benutzt. Man sprach häufiger vom "Garant". Es bestand offensichtlich keine große Genauigkeit im Vokabular. So sprach z.B. de Gaulle in der Pressekonferenz vom 31. Januar 1964 vom: "obersten Chef der Exekutive, Hüter und Garanten der Verfassung…". "Garant de la Constitution", heißt es auch in Debrés Mémoiren (Trois républiques …, a.a.O. (Fn. 22), S. 417).

Und fügte hinzu: "Ich werde die höchste Staatsgewalt in der vollen Tragweite ausüben, die sie jetzt umfasst" (Rede vom 28. Dezember 1958, in Discours et messages, Plon, Bd. III, S. 70).

mel vom *Hüter der Verfassung* in seiner "Minimalbedeutung" benutzen¹⁰¹. Aber selbst für die eigenen Freunde de Gaulles war die Grenze zwischen beiden Konzeptionen nicht klar¹⁰². Es ist also doch eher die Constantsche Version, die hier noch verstanden wird. Dieselbe Verwirrung konnte Ende der zwanziger Jahre in Weimar bei einer mehr oder weniger naiven Lektüre der These Schmitts herrschen¹⁰³.

Doch für de Gaulle (wie auch wohl für Schmitt) enthielt die Rolle des "Hüters" eine viel tiefere Dimension als die bloße Regulierung der Verhältnisse der Verfassungsorgane: Der Hüter hatte "das Wesentliche" zu wahren. Bei de Gaulle war es ganz klar weniger die Verfassung als höchste Norm¹⁰⁴, sondern der Staat als solches bzw. die Republik, die Nation oder ganz einfach "la France"¹⁰⁵. So auch bekanntlich bei Schmitt: Die Verfassung ist nicht eine Sammlung von Verfassungsgesetzen, sondern im "positiven Sinne" eine vom Souverän getroffene "Gesamtentscheidung über Art und Form der politischen Einheit"¹⁰⁶. Es gilt dann, "die Einheit des Volkes als eines politischen Ganzen zu wahren"¹⁰⁷. Beide schenkten der Legitimität einen höheren Wert als der

Legalität. Sie hatten eine politische, substanzielle Auffassung der Verfassung, die man mit dem Verständnis der politischen Welt in Verbindung setzen soll¹⁰⁸. Georges Burdeau hatte zutreffenderweise die Intuition von der Restaurierung eines "*Pouvoir d'Etat*" durch die Verfassung der V. Republik gehabt¹⁰⁹. Über die bloße institutionelle Staatsorganisation hinaus kann der 1958 akzentuierte Dualismus als ein (übrigens in der Demokratie fragwürdiger) Dualismus von Staat und Demokratie gewertet werden¹¹⁰.

Logischerweise war in dieser Auffassung die Gegenüberstellung der zwei Repräsentationskanäle weitgehend gemeinsam: War es die Funktion des Parlaments, die parteipolitische, soziale und berufsmäßige Vielfalt der gesellschaftlichen Kräfte zu repräsentieren, so oblag es alleine dem vom Volk gewählten Staatsoberhaupt, die Einheit des Volkes und des Staates zu verkörpern¹¹¹. Auch der Anti-Parteien-Affekt und die grundsätzliche Skepsis gegenüber dem Parlamentarismus ist Schmitt und de Gaulle gemeinsam gewesen.

Die Parallele hat aber auch ihre Grenzen: Zwischen dem Hintergedanken Carl Schmitts und der Praxis de Gaulles besteht der Unterschied, dass die "Rettung des Staates" vom Letzteren eindeutig nicht illiberal durchgedacht war.

Die heutige französische Staatsrechtslehre hat diese Verwandtschaft in letzter Zeit unterstrichen: Für Olivier Beaud "hat der [französische] Verfassunggeber die Idee eines Hüters der Verfassung im Schmittschen Sinne eines politischen Schiedsrichters aufgenommen" und vermutete einen – durch Capitant vermittelten – Einfluss von Schmitt auf die Formulierung des Artikels 5 der französischen Verfassung¹¹². So auch P. Avril: "Das System der Artikel 5 und 16 wird in packender Weise durch die [Schmittsche] Theorie des Hüters der Verfassung angedeutet"¹¹³.

 $^{^{101}\,\,}$ "Les pouvoirs du Président de la République comme gardien de la Constitution", RDP, 1959, S. 565-566.

¹⁰² So hatte z.B. René Capitant die Bayeux-Rede 1946 damals kommentiert: "Die Gewaltentrennung hat die Vielfalt der Staatsorgane zur Folge. Ihre Beziehungen werden durch die Verfassung geregelt. Aber muss es nicht einen Hüter derselben geben, der ihr Funktionieren ermöglicht und schlichtet? Darum ist eine nationale Schiedsgewalt nötig, und sie kann nur dem Staatspräsidenten übertragen werden, der, über den Parteien und sogar über den politischen Gewalten stehend, die Einheit und die Kontinuität des Staates verkörpert, nicht um in ihre Kompetenzen einzugreifen, aber im Gegenteil, um deren Ausübung gemäß der Verfassung zu gewährleisten". Kommentar der Rede von Bayeux durch René Capitant, Generalbeauftragter der Gaullistischen Union für die IV. Republik (August 1946), wieder abgedruckt in Revue d'histoire des facultés de droit, Nr. 16, 1995, S. 166-169.

¹⁰³ Z.B. bei H. Pohl, "Die Zuständigkeiten des Reichspräsidenten", in G. Anschütz, R. Thoma, *Handbuch des deutschen Staatsrechts*, Tübingen, Mohr, I, 1930, S. 482-502 (502).

[&]quot;Eine Verfassung, es ist ein Geist, Institutionen, eine Praxis" (un esprit, des institutions, une pratique" (Pressekonferenz vom 31. Januar 1964, in: Discours et messages, IV, S. 163). "Was schriftlich niedergelegt ist (...), findet nur durch die Anwendung Geltung" (ebenda, S. 37). "Welche Interpretation man auch von diesem oder jenem Artikel geben mag, wenden sich die Franzosen de Gaulle zu" (ebenda, S. 284).

¹⁰⁵ "Der Präsident ist nämlich der Garant … Er ist für Frankreich …, für die Republik verantwortlich …" (22. September 1962).

Verfassungslehre, 1928, S. 20ff.

¹⁰⁷ Der Hüter der Verfassung, 1931, S. 158-159.

¹⁰⁸ Vgl. G. Vedel, "De l'arbitrage à la mystique", *Preuves*, Nr. 112, Juni 1960, S. 16-24.

¹⁰⁹ S. Burdeau, a.a.O., Fn 49.

¹⁰ P. Avril, Les conventions de la Constitution, P.U.F., "Léviathan", 1997, S. 44.

Dieser Gedanke findet sich oft bei Schmitt sowie bei de Gaulle. Er war auch in weiten Kreisen verbreitet: z.B. schon Friedrich Naumann in der Nationalversammlung 1919 (vgl. E. Vermeil, a.a.O. (Fn 7), 1923, S. 130).

La puissance de l'Etat, PUF, 1994, S. 393. Zu Unrecht: vgl. unten Fn. 114.

¹¹³ P. Avril, "La Constitution: Lazare ou Janus?", RDP, 1990, S. 949-960 (957).

Aber selbst Carl Schmitt hat ab 1958 die Ähnlichkeit zwischen den Situationen und den Verfassungen gespürt und glaubte anscheinend, in der V. Republik etwas wie seine "Schöpfung" erkennen zu können¹¹⁴.

Aufgrund der relativ unklaren Analysen von Capitant zu dieser Zeit (s.o.) und seines völligen Schweigens über die Schmittsche Theorie kann man wohl die These eines direkten Weimarer Einflusses auf de Gaulle verneinen. Die Verwandtschaft der Konzeption von de Gaulle mit der Schmitts ist umso erstaunlicher.

Damit sollen zwei Probleme der (gewagten) "Hüter-These" kurz angesprochen werden. Die zur Weimarer Zeit – und bei Schmitt besonders nachdrücklich – immer wieder betonte nötige "Überparteilichkeit" des Reichspräsidenten findet ihr Pendant in der von de Gaulle ständig benutzten Behauptung, der Staatspräsident müsse "über den Parteien" stehen¹¹⁵. Doch ist eine solche angebliche Neutralität mit der Rolle eines aktiven Hüters kaum zu vereinbaren: Das ist auch von den Constant-Analysten erkannt worden; sein "pouvoir neutre" konnte gar nicht so neutral sein. Die List der Geschichte ist, dass de Gaulle selbst nach 1962 immer mehr mit einer Partei identifiziert wurde; die Zeit des "Einstimmigkeits-Gaullismus" (Gaullisme d'unanimité) war vorbei. Zudem ist es kaum möglich, zwischen einer "hohen" und einer "niedrigen" Politik zu unterscheiden. Zunächst glaubte de Gaulle, sich selbst beschränken zu können: nur in scharfen Krisen-Situationen und auf dem Gebiet der "nationalen Unabhängigkeit" Frank-

¹¹⁴ Aus der veröffentlichten Korrespondenz mit Armin Mohler (*Carl Schmitt – Briefwechsel mit einem seiner Schüler*, Berlin, Akademie Verlag, 1995) erfahren wir Interessantes:

Am 6. Juli 1958 (S. 250-251): "Wissen Sie vielleicht, was aus René Capitant geworden ist? (...) Die Parallele: de Gaulle/Capitant-Schleicher/C.S. ist frappant. Ich hätte Lust, ihm meine Aufsatzsammlung zu schicken". Am 8. Januar 1959 (S. 260-261): "René Capitant soll eine Schrift über die neue Verfassung veröffentlicht haben. Können Sie (...) sie mir besorgen. Ich habe hier einen sehr schönen Aufsatz von Capitant (...) über meinen Hüter der Verfassung von 1931 und das Präsidialsystem!". Am 18. Mai 1961 (S. 305-306): "Ich erhielt ein Heft des Deutschen Verw. Blattes mit einem Aufsatz über die Verfassung der V. Republik von A. Baring [N.B.: s. oben, Fn 98]; inzwischen habe ich Baring geschrieben und ihm eine Fotokopie des Aufsatzes von R. Capitant über den Hüter der Verfassung (...) geschickt; dieser Aufsatz ist das Verbindungsglied zwischen meinem Hüter der Verfassung und der Verfassung de Gaulles". Schließlich, am 22. Oktober 1977 (S. 416): "Den engen Kontakt von art. 48 Weimar mit art. 16 de Gaulle (Hüter der Verfassung/"gardien de la Constitution") kann niemand bestreiten; es hat aber heute keinen Sinn, darüber zu sprechen". Hier wird wenigstens klar, dass Capitant nach 1945 keinen Kontakt mit Schmitt gehabt hat.

115 Schon 1946 in der Bayeux-Rede, aber auch nach 1958.

reichs müsse der Staatspräsident eingreifen. Diese Unterscheidung war von Anfang an fragwürdig¹¹⁶. Wie G. Burdeau schon 1960 geahnt hatte, war eine Selbstbeschränkung des Staatspräsidenten in der Regierungsgewalt praktisch kaum möglich¹¹⁷; allmählich wurden alle Bereiche der Regierungspolitik vom Staatsoberhaupt nach Belieben absorbiert. Der "Retter" für Ausnahmesituationen mündet leicht in einen "ordentlichen" Führer der ganzen Politik. Zu fragen wäre, ob eine solche Konzeption auf die Dauer überhaupt haltbar ist.

4.1.3 Das Webersche Modell des demokratischen Führers: Die Potentialität der demokratischen Legitimation

Schließlich ist eine dritte Sichtweise erwähnenswert, die wiederum Weimar und die V. Republik – weiterhin in problematischer Weise – verbindet: Es ist diejenige des Staatsoberhaupts als politischer Führer, wie sie insbesondere durch Max Weber – in den Verfassungsberatungen von 1919 weitgehend vergebens – vertreten worden ist. Die betont charismatischen und plebiszitären Aspekte der Herrschaft de Gaulle, insb. in den Jahren 1959-62 erinnern gewiss an die Analysen des Heidelberger Soziologen¹¹⁸. Diese Verwandtschaft ist auch sehr früh von dem Weber-Spezialisten Wolfgang Mommsen anerkannt worden¹¹⁹.

Doch diese für de Gaulle wohl sehr, für seine Nachfolger hingegen kaum¹²⁰ zutreffende Sichtweise wurde eigentlich in Weimar nie Realität, auch wenn man damals im "Phänomen Hindenburg" zwar die Verbindung von "legaler" und aufgrund seines persönlichen Prestiges vielleicht "charismatischer" Autorität sehen konnte. Doch die politische Führung Hindenburgs lässt sich

¹¹⁶ Zweifel schon bei G. Vedel, "Haute et basse politique dans la Constitution de 1958", *Preuves*, Nr.107, 1960, S. 17-22.

[&]quot;La restauration du pouvoir d'Etat dans la Constitution française de 1958", Annales de droit et de science politique, Louvain, 1960, S. 119-153 (137).

Robert Harmsen, "De Gaulle et Max Weber, Problèmes et problématique de la légitimité", in: De Gaulle en son siècle, Bd. 2, La République, Plon, 1992, S. 87-99 (92).

¹¹⁹ In seiner schon erwähnten glänzenden Studie: *Max Weber und die deutsche Politik*, Tübingen, Mohr, 1959.

Nicht nur, weil sie kaum als "charismatisch" angesehen werden können, sondern auch, weil sie das Instrument des Referendums selten (und sowieso in keiner Weise "plebiszitär") benutzt haben und sich dem Volk eigentlich nicht mehr verantwortlich fühlten (s. unten: die "Cohabitation").

mit der de Gaulles kaum vergleichen, auch wenn manche Verfassungsziele der konservativen Kreise langfristig auf eine solche Führung pochten¹²¹.

Über die eigentümliche Konzeption Webers hinaus kann man außerdem hier den Ansatz einer allgemeineren Auffassung der Rolle des Staatspräsidenten sehen, die seine Stellung als demokratisch legitimierter Führer des Landes ausdrücklich anerkennt. Im Grunde war es wohl das eigentliche Ziel der Schmittschen "Hüter-Theorie"122. Wie gesagt, konnte diese Konzeption in der Weimarer Republik nie zum Zuge kommen. Dafür ist sie für die V. Republik fast die "normale" Situation. Unter de Gaulle gipfelte die Vormachtstellung des Staatspräsidenten in den sehr überspitzten Formeln seiner berühmten Pressekonferenz vom 31. Januar 1964, wo er u.a. ausführte, es sei "selbstverständlich, dass die unteilbare Autorität des Staates dem Präsidenten vollständig zugewiesen ist". Nun schien man von Benjamin Constant weit entfernt zu sein¹²³. Aber nach de Gaulle wich man auch zunehmend von dem Weberschen Konzept der politischen Führung ab. Die präsidentielle Hegemonie gründete mehr und mehr auf einer parlamentarischen Basis. Die Kraft, die das französische Staatsoberhaupt aus der direkten Volkslegitimation schöpft. blieb allerdings grundlegend, auch wenn sie nicht ausreichte, um die Führungsrolle des Präsidenten zu garantieren.

Es gab also weder in Weimar noch in der V. Republik eine einzige Konzeption der Präsidentschaft. Im Rahmen einer quasi-identischen und auch in ihren Grundzügen konstanten (d.h. ohne bedeutende formale Revision) Verfassungsstruktur konnten und können verschiedene Interpretationen gelten, was die Verfassungspraxis in beiden Ländern auch bestätigt hat. Die Labilität oder Flexibilität des Systems scheint sein Hauptmerkmal zu sein.

4.2 Die Schwankungen des Dualismus

Die Vielfalt der möglichen Auffassungen der Rolle des Staatsoberhauptes in beiden Verfassungen zeigt und erklärt, dass das Verfassungssystem des dualistischen Parlamentarismus Schwankungen unterworfen ist. Es liegt in seiner Natur, mehrere Varianten zuzulassen. Das war sowohl im 19. Jahr-

¹²¹ Z.B. die Vorschläge des Bundes zur Erneuerung des Reiches, Die Rechte des deutschen Reichspräsidenten nach der Reichsverfassung, Berlin, 1. Aufl. 1929.

hundert¹²⁴ der Fall wie auch im demokratischen Kontext des 20. Jahrhunderts¹²⁵.

Eine solche Flexibilität (oder Unbestimmtheit) ist in beiden Ländern früh erkannt worden. Redslob sprach von den "zwei Wegen", die die Weimarer Verfassung gehen kann¹²⁶. Auch Carl Schmitt meinte, nicht weniger als "vier in Betracht kommende Untersysteme des parlamentarischen Systems [seien] in der Weimarer Verfassung potentiell anerkannt": Das "Parlamentssystem", das "Premierminister (Kanzler-)System", das "Kabinettssystem" und das "Präsidialsystem"¹²⁷.

So auch für die V. Republik: Sie sei "eine Verfassung, die mehrere mögliche Regime zulässt" (J. Rivéro)¹²⁸, oder gar "es gibt in Wirklichkeit im Text von 1958 zwei Verfassungen" (Léo Hamon)¹²⁹. Schließlich wurde diese These auch ausdrücklich von Michel Debré gebilligt¹³⁰.

Bekanntlich realisiert die V. Republik meistens das Schema eines politisch führenden Staatspräsidenten. Er ist dann der eigentliche Herr der Exekutive wie im amerikanischen Präsidialsystem, unterscheidet sich aber radikal von diesem, indem er mit der Unterstützung einer disziplinierten Parlamentsmehrheit immer rechnen kann. Die Webersche Idee eines "plebiszitären Führers" entfernte sich stark vom parlamentarischen Modell. Die Eigentümlichkeit der V. Republik ist, beide Elemente tatsächlich verbinden zu können.

Jedoch kann die parlamentarische Struktur der Verfassung auch die präsidentielle Führung beeinträchtigen, gerade wenn sich in der Nationalversammlung

¹²² In seiner *Verfassungslehre* (1928, S. 350-351) ist offenbar diese Interpretation des Reichspräsidenten als normaler politischer Führer diejenige, die Schmitt – der sich mehrfach auf Max Weber beruft – wünscht.

¹²³ L. Jaume, "Le gaullisme et la crise de l'Etat", Esprit, 2000, Nr. 2, S. 41-55 (49).

Auch wenn in der Praxis die europäischen Monarchen weniger als echte Pouvoir neutre fungiert haben, sondern meistens, wie Guizot es wünschte, als ein Pouvoir actif (P. Lauvaux, Destins du présidentialisme, P.U.F., "Béhémoth", 2002, S. 14).

Man könnte die gleiche Problematik der ambivalenten Rolle des Staatsoberhauptes in den anderen dualistisch-renovierten Verfassungen Europas finden, z.B. Österreich, Portugal, usw.

¹²⁶ Le régime parlementaire, 1924, S. 294-295.

Verfassungslehre, 1928, S. 341 ff. Auch Emile Giraud urteilte 1938: "Die Weimarer Verfassung, eine parlamentarische Verfassung mit präsidentieller Verfälschung, bot zwei Möglichkeiten. Diejenige, in der der Reichstag (...) den entscheidenden Faktor bildetete", und diejenige, wo "gegenüber einem ohnmächtigen Reichstag der Präsident die Kraft hatte, eine Regierung zu bestellen, indem er ihr die Unterstützung gab, die ihr der Reichstag versagte. In der Tat sind die beiden Hypothesen realisiert worden" (Le pouvoir exécutif dans les démocraties d'Europe et d'Amérique, 1938, S. 349).

^{128 &}quot;Regards...", a.a. O. (Fn. 32), S. 264.

De Gaulle dans la République, Plon, 1958, S. 158.

³⁰ Trois républiques..., a.a.O. (Fn. 22), 1988, S. 417.

eine dem Präsidenten feindliche Mehrheit befindet. Da in dieser Situation die Nachfolger de Gaulles nicht zurückgetreten sind, haben sie den Weg für die "Cohabitation" geöffnet¹³¹. In dieser Konstellation muss sich das Staatsoberhaupt auf seine verfassungsrechtlichen Kompetenzen beschränken, was ihn in die Situation der 1958 von vielen Beobachtern oder Akteuren ausgedachten Stellung versetzt und die man ungefähr als die des Constantschen Modells qualifizieren kann. Findet der Präsident wieder eine ihm genehme Parlamentsmehrheit, so schwenkt die Verfassung wieder in Richtung der Präsidialführung. Somit werden langfristig zwei praktisch sehr verschiedene Hauptkonstellationen praktiziert. Aber in beiden Fällen unterscheidet sich die französische Praxis stark von der Weimars: Der französische Präsident ist nicht (oder: nicht mehr – die ersten Jahren 1959-1962 konnten noch die These plausibel erscheinen lassen) als Alternative zum parlamentarischen System angelegt132. Entweder kann er tatsächlich die Richtlinien der Regierungspolitik bestimmen; aber seine Kabinette sind keine "Präsidialkabinette" im Sinne Weimars, weil sie eben auch auf der festen Unterstützung des Parlaments beruhen¹³³. Insofern hat sich die präsidentielle Führung in Frankreich normalisiert: Man könnte von einem "präsidentiellen Parlamentarismus" sprechen¹³⁴. Oder, im Falle der Cohabitation, fungiert der Präsident weniger als "Reservemacht" (er ist ja eher der kaum versteckte Führer der Opposition) denn als eine von der Regierung nicht ganz zu umgehende politische Macht (insb. in auswärtigen und militärischen Fragen), als "Korrektiv" (J.-C. Colliard) der parlamentarischen Regierung. Höchstens in diesem Fall gibt es eine gewisse praktische Nähe zum Weimarer Reichspräsidenten mit dem politischen Unterschied, dass Weimar kaum eine stabile Regierung gekannt hat.

Diese verschiedenen Spielarten sind miteinander vereinbar; sie sind im rechtlichen (formalen) Rahmen des dualistischen Parlamentarismus möglich. Das Staatsoberhaupt kann im selben Land, mit demselben Verfassungstext, je nach der politischen Lage sehr verschiedentlich handeln, d.h. die Regierungspolitik bestimmen oder sie nur in unterschiedlichem Maße beeinflus-

sen¹³⁵. Dies zeigt, dass der Verfassungstext in beiden dualistischen Parlamentarismussystemen nicht "vorschreibt", welcher Präsidentschaftstyp praktiziert werden muss. Das Verfassungsrecht ist grundsätzlich ein System, das den Verfassungsorganen Befugnisse erteilt; es zwingt kaum zu bestimmten Handlungen. Die zweiköpfige Exekutive kommt zu den ohnehin vielfältigen Varianten der Beziehungen zwischen Parlament und Regierung hinzu und öffnet somit zahlreiche Konstellationsmöglichkeiten, die der Verfassungstext nur ungefähr einrahmen kann.

Es bleibt festzuhalten, dass die beiden in ihrer technischen Struktur quasiidentischen Verfassungstexte trotz der sehr verschiedenen Konzeptionen
und Möglichkeiten, die sie dem Verfassungsspiel eröffneten, sich von dem
(freilich ungenauen) Gedanken leiten ließen, der Präsidentschaft müsse in
welcher Richtung auch immer eine gewisse selbstständige Aktion ermöglicht
werden¹³⁶, und so oder so, die z.T. widersprüchliche Institution sei nötig, um
in einem parlamentarischen Kontext die Staatsautorität zu schaffen bzw. zu
erhalten.

Schlussbetrachtungen

Es gehört zur List der Geschichte, dass Frankreich und Deutschland sich zweimal an der "Verfassungskreuzung" begegnet sind: Deutschland verwarf zunächst 1919 das französische Parlamentarismus- und Demokratiemodell, suchte (und fand) aber sein Glück ab 1949 in der Abkehr vom dualistischen Parlamentarismus Weimars, in dem das Grundgesetz (freilich mit einigen verfassungsrechtlichen Sicherheitsmaßnahmen) einen ziemlich "reinen" Monismus, d.h. eine strikte parlamentarische Regierung aufbaute. Frankreich ging den entgegengesetzten Weg, kehrte dem Monismus der III. und IV. Republik den Rücken und wählte mit der V. Republik den in Weimar zum ersten Mal im europäischen Konstitutionalismus aufgebauten demokratisch-dualistischen Weg des Parlamentarismus.

¹³¹ Sie wurde bis jetzt dreimal praktiziert: 1986-1988, 1993-1995 und schließlich 1997-2002.

¹³² In Weimar wie auch – eine kurze Zeit – zu Beginn der V. Republik war die Rede von der auf dem Staatspräsidenten basierenden "Reserveverfassung".

Deshalb erscheint die in der französischen Staatsrechtslehre gelegentlich benutzte Formel vom "Gouvernement présidentiel" für Frankreich unangebracht.

¹³⁴ Vgl. A. Le Divellec, "Die institutionelle Demokratie: Die Verteilung der Staatsgewalt auf Parlament, Volk und Exekutive", in: C. Grewe, C. Gusy (Hrsg.), Französisches Staatsdenken, Baden-Baden 2002, S. 85-112.

¹³⁵ So auch zutreffend P. Lauvaux, Destins du présidentialisme, 2002, S. 14.

¹³⁶ Capitant z.B. rechtfertigt mit Artikel 5 das Recht des Staatspräsidenten, "wenigstens auf diesem Bereich eine persönliche Politik zu führen" (Rapport à l'Assemblée nationale sur la proposition de loi constitutionnelle de M. Paul Coste-Floret, 27. Juni 1963 (in: Ecrits constitutionnels, 1982, S. 375). Die gleiche Argumentation hatte er 1932 für den Weimarer Präsidenten verteidigt (vgl. Fn. 40).

Doch ist dabei Weimar als Argument fast verwischt worden. Es war (und bleibt überwiegend) in der französischen Verfassungsdebatte wenig präsent – und wenn überhaupt, dann eher negativ oder polemisch gemeint. Das ist nicht nur aus der Zeitdistanz zu erklären. Weimar ist nämlich – für die Franzosen ganz besonders – kein "neutraler" Text. Die Weimarer Verfassung ist historisch marquiert, weil man automatisch den Zusammenhang mit dem darauffolgenden Hitlerregime sieht. Man bezieht sich dabei weniger auf ihre institutionelle Struktur als auf ihre Verfassungspraxis bzw. ihre Folgen.

Weil aber die Sorge der Verfassungsschöpfer zum Teil diesselbe wie die der Weimarer Väter war (trotz eines sehr verschiedenen Kontexts), kann man aber wenigstens mit Philippe Lauvaux von einer "unbewussten Rückkehr des Weimarer Modells" sprechen¹³⁷. Die (relative) Logik des Verfassungsproblems erwies sich als stärker als die emotional bedingte und implizite Weigerung, ein so kompromittiertes Modell nachzuahmen.

Weimar bleibt als Argument in Frankreich also weiterhin marginal: So erscheint symptomatisch, dass die jüngst von Präsident Chirac eingesetzte Kommission, die über eine mögliche Reform der Immunität des französischen Staatsoberhaupts beraten sollte und tatsächlich Reformvorschläge gemacht hat¹³⁸, in ihrem Bericht Weimar (und insb. das hier zutreffende Absetzungsverfahren nach Art. 43 II WRV) überhaupt nicht erwähnt (sei es auch bloß, um dieses zu verwerfen), und das, obwohl sie viele ausländische Beispiele herangezogen hat. Die "unwürdige" Großmutter ist auch eine "verstoßene" Frau; ihr (uneheliches) Enkelkind schämt sich immer noch für die Zugehörigkeit zur selben Familie.

^{137 &}quot;Recurrences et paradoxes: une histoire contrapuntique", Pouvoirs, Nr. 64, 1993, S. 15.

¹³⁸ Rapport de la Commission de réflexion sur le statut pénal du Président de la République vom 12. Dezember 2002.